

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

## Helvetia Geschäftsversicherung KMU

Gemeinsame Bestimmungen

Ausgabe April 2023

## Vorwort

Sehr geehrte Kundin,  
sehr geehrter Kunde

Wir freuen uns über Ihr Interesse an Helvetia Geschäftsversicherung KMU.

Es ist uns ein Anliegen, dass Sie sich schnell und zuverlässig über Ihren Versicherungsvertrag informieren können. Deshalb sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) wie ein Nachschlagewerk aufgebaut. Sie enthalten neben einem Inhaltsverzeichnis die Kundeninformation sowie die weiteren Vertragsbestimmungen. Damit sich die Vertragsbedingungen leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche und juristische Personen.

Zu Ihrem Versicherungsvertrag zählt, was in der Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Zusatzbedingungen steht.

Was nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist gesetzlich geregelt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB), des Obligationenrechts (OR), des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO).

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und wünschen Ihnen und Ihrem Unternehmen nur das Beste.

Ihre  
Helvetia Versicherungen

## Inhaltsübersicht

<b>Kundeninformation</b>	<b>3</b>
<b>Vertragsbestimmungen für Services und Zusatzleistungen</b>	<b>5</b>
<b>Allgemeine Vertragsbestimmungen</b>	<b>9</b>
Allgemeines	9
Obliegenheiten während der Vertragsdauer	13
Obliegenheiten im Schadenfall	16
Leistungen im Schadenfall	18
Kürzung der Entschädigung	27
Sanktionen	28
Rückgriff auf Versicherte	28
Gerichtsstand	28

# Kundeninformation

1	<b>Vertragspartner</b>	<p>Vertragspartner sind</p> <p>Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG Dufourstrasse 40 9001 St. Gallen</p> <p>oder</p> <p>Coop Rechtsschutz AG Entfelderstrasse 2 5000 Aarau</p> <p>Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG ist im Rahmen des Vertragsschlusses und der Vertragsabwicklung berechtigt, im Namen der anderen Vertragspartner zu handeln (wie z. B. Verträge abzuschliessen und aufzuheben, Inkasso, Rückforderungen).</p>
2	<b>Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen</b>	<p>Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden der Antrag, die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. weitere Besondere Bedingungen oder Zusatzbedingungen und die Police. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.</p> <p>Bei Wohnsitz/Sitz des Versicherungsnehmers im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des Liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes.</p>
3	<b>Summen- oder Schadenversicherung</b>	<p>Bei Ihren Versicherungen handelt es sich grundsätzlich um Schadenversicherungen; Summenversicherungen werden in den Vertragsunterlagen (z. B. Antrag oder Police) ausdrücklich als solche benannt.</p>
4	<b>Pflichten bei Vertragsabschluss</b>	<p>Als Antragsteller ist der Versicherungsnehmer gemäss Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet, die Antragsfragen (z. B. Geburtsdatum, Vorschäden) vollständig und richtig zu beantworten. Hat der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person beim Abschluss der Versicherung eine schriftlich oder in einer anderen Textform gestellte Frage unvollständig oder falsch beantwortet, so ist Helvetia berechtigt, innert vier Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung den Vertrag zu kündigen. Wird der Vertrag durch eine solche Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind bereits Leistungen erbracht worden, können diese zurückgefordert werden.</p>
5	<b>Widerrufsrecht</b>	<p>Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Textform widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf Helvetia mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei kollektiven Personenversicherungen, vorläufigen Deckungszusagen, Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.</p> <p>Eine Jahresprämie/Einmalprämie bleibt dann geschuldet, wenn ein geschädigter Dritter gutgläubig Ansprüche gegenüber Helvetia geltend machen kann.</p>
6	<b>Gefahrserhöhung und -minderung</b>	<p>Ändert sich während der Vertragsdauer eine für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, hat der Versicherungsnehmer dies Helvetia sofort schriftlich oder in einer anderen Textform anzuzeigen. Als erheblich gelten alle Gefahretatsachen, über welche Helvetia vom Versicherungsnehmer im Antragsformular oder auf sonstiges Befragen (z. B. Risikofragebogen, Risiko- und Betriebsmerkmale usw.) Auskunft verlangt hat. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist Helvetia für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist die Mitteilung erfolgt, kann Helvetia rückwirkend ab Zeitpunkt der Gefahrserhöhung die Prämie entsprechend erhöhen oder den von der Änderung betroffenen Teil innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige kündigen. Der Vertrag erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienerrhöhung keine Einigung erzielt werden sollte.</p> <p>Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in einer anderen Textform zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen. Lehnt Helvetia eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen seit Zugang der Stellungnahme mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in einer anderen Textform zu kündigen. Die Prämienreduktion wird mit dem Zugang der Mitteilung bei Helvetia wirksam.</p>

<b>7 Zustandekommen des Vertrages / Beginn des Versicherungsschutzes</b>	<p>Nach Eingang des Versicherungsantrages am Hauptsitz von Helvetia in St. Gallen informiert Helvetia den Versicherungsnehmer sobald als möglich, ob sie den Antrag annimmt. Sobald dem Versicherungsnehmer die Annahme zugegangen ist, gilt die Versicherung als abgeschlossen. Zum Nachweis des Versicherungsabschlusses erhält der Versicherungsnehmer seine Police.</p> <p>Der Versicherungsschutz beginnt, sofern nicht auf einen früheren Zeitpunkt eine Deckungszusage in Textform abgegeben wurde, mit dem in der Police festgelegten Beginn.</p>
<b>8 Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages</b>	<p>Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr.</p> <p>Der Vertrag kann auf Ende des dritten Versicherungsjahres oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in einer anderen Textform gekündigt werden. Das erste Versicherungsjahr beginnt mit dem Vertragsbeginn und dauert bis zu der in der Police festgesetzten Fälligkeit der nächsten Jahresprämie. Jedes darauffolgende Versicherungsjahr dauert zwölf Monate.</p> <p>Ist der Vertrag mit einer Einmalprämie für die gesamte Vertragsdauer abgeschlossen, erlischt dieser per vereinbartem Vertragsablauf.</p>
<b>9 Zeitliche Geltung des Versicherungsvertrages</b>	<p>Für die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes gelten die im Antrag, in der Police und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) getroffenen Vereinbarungen.</p>
<b>10 Ausschluss des Kündigungsrechts bei gesetzlichen Anpassungen</b>	<p>Ändern öffentliche Abgaben oder Gebühren, oder bei der gesetzlich geregelten Elementarschadenversicherung aufgrund behördlicher Anordnung die Prämien, die Selbstbehalte oder der Deckungsumfang, wird der Vertrag auf den behördlich bestimmten Zeitpunkt angepasst. In diesen Fällen besteht kein Kündigungsrecht.</p> <p>Wird der gesetzliche Prämienatz für die Elementarschadenversicherung gesenkt, erhöht sich der Prämienatz für die Feuerversicherung auf den gleichen Zeitpunkt um denselben Betrag.</p>

## Vertragsbestimmungen für Services und Zusatzleistungen

### Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind?

Der Leistungsumfang ist Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.

<b>11</b>	<b>Rechtsauskunft in sämtlichen Fragestellungen</b>	Der Versicherungsnehmer hat pro Versicherungsjahr Anspruch auf maximal zwei Rechtsauskünfte durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz AG. Die Auskunft erfolgt per Telefon. Die Auskünfte werden erteilt für jegliche Fragen im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb.
<b>12</b>	<b>Inkassoauskunft im Zusammenhang mit eigenen Forderungen</b>	Der Versicherungsnehmer hat pro Versicherungsjahr Anspruch auf maximal zwei Inkassoauskünfte durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz AG. Die Auskunft erfolgt per Telefon. Die Auskünfte werden erteilt für be- und entstehende Forderungen im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb.
<b>13</b>	<b>24-Stunden Hilfe in Notsituationen</b>	<p>Versichert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Kostenübernahme Dritter bis CHF 10'000 pro Ereignis für die notwendigen Sofortmassnahmen rund um die Uhr bei unvorhergesehen und plötzlich eintretenden Ereignissen, welche zu Schäden an beweglichen Sachen oder am Gebäude des Versicherungsnehmers führen;</li><li>b) die Vermittlung einer Fachfirma und Übernahme der Kosten für die Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern;</li><li>c) die Organisation der Rohrreinigung und Übernahme der Kosten für Sofortmassnahmen bei einer unvorhergesehenen Verstopfung von Leitungen;</li><li>d) der Türöffnungsservice, d.h. wenn der Zugang zu den selbstgenutzten Räumlichkeiten aufgrund eines plötzlichen und unvorhergesehenen Ereignisses nicht möglich ist und keine anderen vertretbaren Massnahmen zugemutet werden können, organisiert Helvetia einen Handwerker, der den Zugang ermöglicht. Versichert sind die Aufwendungen des Handwerkers (Arbeits-, Material- und Wegkosten) für das Öffnen der Türe, das Anbringen eines Notschlusses und die Wiederinstandstellung in den Vorzustand;</li><li>e) die Vermittlung eines Wachdienstes und Übernahme der Kosten bis CHF 1'000 zur notwendigen Überwachung des beschädigten Gebäudes oder der beweglichen Sachen, welche sich in diesem Gebäude befinden.</li></ul> <p>Nicht versichert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Ereignisse im Zusammenhang mit einer Betriebshaftpflicht, Rechtsschutz oder Assistance-Versicherung;</li><li>b) Kosten zur definitiven Schadensbehebung;</li><li>c) Kosten, welche Gegenstand von Garantie-, Service- oder Unterhaltsverträgen sind;</li><li>d) Folgeschäden, aufgrund eines versicherten Ereignisses;</li><li>e) Garantieleistungen, welche durch die Ausführung von Sofortmassnahmen der vermittelten Handwerker notwendig werden;</li><li>f) Sämtliche Leistungen, die mit der ordentlichen Wartung und Instandhaltung mittelbar und unmittelbar in Zusammenhang stehen;</li><li>g) Kosten für Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen.</li></ul>
<b>14</b>	<b>Grobfahrlässig verursachte Schäden</b>	<p>Helvetia verzichtet auf das ihr gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 VVG zustehende Recht, ihre Leistungen zu kürzen, wenn das Ereignis durch den Versicherten grobfahrlässig herbeigeführt worden ist. Vom Verzicht ausgenommen bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Ereignisse, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Missbrauch von Medikamenten, dem Konsum von Alkohol und Drogen oder mit einem Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes stehen;</li><li>b) Regress- und Ausgleichansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;</li><li>c) Ansprüche des Versicherungsnehmers infolge Kürzungen oder Ablehnungen durch die kantonalen Gebäude- und Fahrhabeversicherer.</li></ul> <p>Die Aufzählungen lit. b und c hiervor gelten nicht für die Betriebs-, Berufs- und Gebäudehaftpflichtversicherung.</p>
<b>15</b>	<b>Versehen</b>	Keine Herabsetzung der Entschädigung erfolgt, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Anzeigepflicht oder einer anderen Obliegenheit während der Vertragsdauer unverschuldet oder aufgrund eines leichten Verschuldens erfolgte. Als leichtes Verschulden gilt eine geringfügige Verletzung der unter den gegebenen Umständen objektiv erforderlichen und zumutbaren Sorgfalt.

## Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind?

Der Leistungsumfang ist Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.

### 16 Vorsorge für neue Firmen und Standorte

16.1 Vorsorge für neu gegründete oder übernommene Firmen	<p>Die von den versicherten Unternehmen während des laufenden Versicherungsjahres mit mindestens 50% Kapitalbeteiligung gegründeten oder übernommenen Gesellschaften in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein gelten ab dem Zeitpunkt der Gründung oder Übernahme ebenfalls als versicherte Unternehmen. Die Vorsorgedeckung kommt auch zum Tragen, wenn die versicherten Unternehmen die Managementkontrolle der gegründeten oder übernommenen Gesellschaften innehaben, die Kapitalbeteiligung jedoch weniger als 50% beträgt.</p> <p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Helvetia innerhalb von sechs Monaten nach Gründung oder Übernahme (Meldefrist) folgende Angaben über solche hinzukommenden Gesellschaften zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>■ Name</li><li>■ Rechtsdomizil</li><li>■ Betriebscharakter</li><li>■ Prämienberechnungsgrundlagen gemäss Police ab dem Zeitpunkt der Mitversicherung</li></ul> <p>Weicht der Betriebscharakter einer neuen Gesellschaft von den bisherigen Tätigkeiten der versicherten Unternehmen ab, so behält sich Helvetia das Recht vor innerhalb vier Wochen nach Eingang der Anzeige</p> <ul style="list-style-type: none"><li>■ rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Mitversicherung die Prämiensätze und Bedingungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt) für die hinzukommenden Gesellschaften neu festzulegen;</li><li>■ den Versicherungsschutz für die hinzukommende Gesellschaft abzulehnen. Der Versicherungsschutz für die neue Gesellschaft endet vier Wochen nach Eintreffen der Ablehnung beim Versicherungsnehmer.</li></ul> <p>Eine allfällige Mehrprämie ist ab dem Zeitpunkt Gründung oder Übernahme geschuldet.</p> <p>Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige bei Helvetia eine Vereinbarung über die Prämie und/oder Bedingungen für die Änderung nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für die neue Gesellschaft per Ablauf der Meldefrist weg.</p> <p>Für hinzukommende Gesellschaften mit bereits bestehenden Versicherungen gilt der Versicherungsschutz subsidiär (Konditions- und Summendifferenzdeckung). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Helvetia die Versicherungssummen und die Bedingungen dieser bestehenden Versicherungen mitzuteilen.</p>
16.2 Vorsorge für neue Standorte und neu erworbene Gebäude	<p>Die von den versicherten Unternehmen neu bezogenen Standorte sowie neu erworbenen Gebäude in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein gelten als mitversichert.</p> <p>Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, innerhalb von sechs Monaten (Meldefrist) nach Bezug des neuen Standortes (bei Gebäuden ab der Bauabnahme bzw. bei neu erworbenen Gebäuden ab Datum der Handänderung) diesen Helvetia zu melden.</p> <p>Helvetia erbringt die Leistungen aufgrund des Deckungsumfanges der bereits versicherten Standorte. Dabei gelten dieselben Gefahren, wie sie am höchstversicherten in der Police erwähnten Standort vereinbart sind.</p> <p>Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige bei Helvetia eine Vereinbarung über die Prämie und/oder Bedingungen für die Änderung nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für den neuen Standort per Ablauf der Meldefrist weg.</p> <p>Die Prämie ist mit Wirkung ab Datum des Bezugs des Standortes (bei Gebäuden ab Bauabnahme bzw. bei neu erworbenen Gebäuden ab Datum der Handänderung) geschuldet.</p>

**Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind?  
Der Leistungsumfang ist Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.**

**17 Juristische Prüfung von Verträgen  
und Vereinbarungen**

17.1 Leistungsumfang	<p>Versichert sind Kosten für rechtliche Beratungen zur formellen und inhaltlichen Prüfung sowie rechtlichen Durchsicht von Verträgen und Vereinbarungen nach Schweizer oder Liechtensteinischem Recht durch Coop Rechtsschutz AG.</p> <p>Pro Versicherungsjahr besteht Anspruch auf zwei rechtliche Beratungen. Sofern Kosten für externe juristische oder anderen Dienstleistungen anfallen, sind diese auf CHF 2'000 pro Fall begrenzt.</p>
17.2 Versicherte Vertragsarten und Vereinbarungen	<p>Versichert sind rechtliche Beratungen nachstehender Verträge oder Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb (abschliessende Aufzählung):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>■ Darlehens-, Bürgschafts- und Schenkungsvertrag;</li><li>■ Gesellschafter- und Aktionärsbindungsvertrag;</li><li>■ Arbeitsvertrag (inkl. Vereinbarungen über Konkurrenzverbot) sowie Vertragsaufhebungs- und Geheimhaltungsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und -nehmendem;</li><li>■ Allgemeine Geschäftsbedingungen;</li><li>■ Kauf-, Werkvertrag sowie Auftrag;</li><li>■ Kooperationsvertrag (Vertrag oder Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit einem oder mehreren rechtlich und wirtschaftlich selbständigen Unternehmungen, z. B. Arbeits- oder Liefergemeinschaft);</li><li>■ Datenschutzerklärungen;</li><li>■ Alleinvertriebs-, Franchising-, Leasing- und Kreditvertrag;</li><li>■ Factoringvertrag (Abtretung von ausstehenden Debitorenforderungen an ein Drittunternehmen);</li><li>■ Miet- und Pachtvertrag.</li></ul>
17.3 Einschränkungen des Leistungsumfanges	<p>Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit einer Vertretung der Versicherten in Verhandlungen bzw. vor Gerichtsinstanzen.</p> <p>Die Coop Rechtsschutz AG schliesst jegliche Haftung für unter diesem Titel angebotene Prüfungs- und Beratungsleistungen aus, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gründet. In keinem Fall haftet die Coop Rechtsschutz jedoch für Folgeschäden und entgangenen Gewinn.</p>
17.4 Subsidiärdeckung	<p>Sofern der Versicherungsnehmer eine Kostenentschädigung aus einer Rechtsschutzversicherung beanspruchen kann, gehen die Leistungspflichten dieser Rechtsschutzversicherung vor. COOP Rechtsschutz AG leistet – im Umfang des vorliegenden Leistungsumfanges – Ersatz für denjenigen Teil der Kosten, der die Entschädigung der Rechtsschutzversicherung übersteigt.</p>

**18 Bonitätsauskünfte**

18.1 Leistungsumfang	<p>Der Versicherungsnehmer hat über die in der Police angegebene Webseite Anspruch auf Bonitätsauskünfte. Helvetia stellt dem Versicherungsnehmer zu diesem Zweck einen Gutschein-Code zur Verfügung.</p> <p>Pro Kalenderjahr besteht Anspruch auf fünf Bonitätsauskünfte. Ab Bezug von mehr als fünf Bonitätsauskünften pro Kalenderjahr oder von weiteren Online-Dienstleistungen, sind die Kosten durch den Versicherungsnehmer zu übernehmen.</p> <p>Bei Aufhebung der Partnerschaft zwischen Helvetia und der Betreiberin oben genannter Webseite entfällt der Anspruch auf Bonitätsauskünfte ab Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres. Der Versicherungsnehmer wird darüber schriftlich oder in einer anderen Textform informiert.</p>
18.2 Gutschein-Code	<p>Der persönliche Gutschein-Code für den Bezug der Dienstleistung wird mit der Police ausgestellt und ist darin ersichtlich.</p>

**Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind?  
Der Leistungsumfang ist Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.**

**19 Prämienbefreiung bei Ausfall einer Schlüsselperson**

19.1 Leistungsumfang	<p>Fällt eine im versicherten Betrieb tätige Schlüsselperson für längere Zeit infolge Krankheit oder Unfall aus oder verstirbt sie, wird der Versicherungsnehmer ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres von der Prämienzahlung der vorliegenden Police für zwölf Monate befreit (Prämienbefreiung).</p> <p>Die Versicherungssumme ist auf CHF 30'000 pro Versicherungsjahr begrenzt. Eine Leistungsbeanspruchung mit gleicher Ursache kann je Schlüsselperson nur einmalig eingefordert werden.</p> <p>Schlüsselpersonen sind im versicherten Betrieb arbeitstätige Personen, die aufgrund ihrer geschäftsführenden Position oder ihrer kaufmännischen oder technischen Leitungsfunktion einen massgeblichen direkten Einfluss auf das finanzielle Geschäftsergebnis haben. Nicht als Schlüsselpersonen gelten Personen mit reinen Organ-Funktionen im versicherten Betrieb (wie Verwaltungsratsmitglied).</p>
19.2 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz	<p>Der Versicherungsschutz gemäss Ziff. 19.1 hiervor besteht unter folgenden Voraussetzungen, welche kumulativ erfüllt sein müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Die Schlüsselperson muss verstorben sein oder infolge Krankheit oder Unfall seit sechs aufeinanderfolgenden Monaten wegen medizinisch nachgewiesener Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit zu mindestens 70 % arbeitsunfähig sein;</li><li>Der Ausfall der Schlüsselperson bewirkt im versicherten Betrieb eine mutmassliche Umsatzeinbusse von mindestens 10 %. Die Kausalität zwischen dem Ausfall der Schlüsselperson und der Umsatzeinbusse ist durch den Versicherungsnehmer zu belegen.</li></ol>
19.3 Einschränkungen des Leistungsumfanges	<p>Kein Anspruch auf Prämienbefreiung besteht, wenn der Tod oder die Arbeitsunfähigkeit der Schlüsselperson zurückzuführen ist auf</p> <ul style="list-style-type: none"><li>■ Selbsttötung, versuchte Selbsttötung oder absichtliche Selbstverletzung; dieser Ausschluss kommt nicht zur Anwendung, wenn der Versicherte zur Zeit der Tat ohne Verschulden unfähig war, vernunftgemäss zu handeln;</li><li>■ ein von ihr begangenes oder versuchtes Vergehen oder Verbrechen;</li><li>■ eine aktive Teilnahme an gewalttätige Auseinandersetzungen, inneren Unruhen oder kriegerischen Handlungen;</li><li>■ eine Pandemie oder Epidemie, die von der Weltgesundheitsorganisation oder einer Regierungsbehörde als solche deklariert wird;</li><li>■ Krankheiten oder Folgen eines Unfalles, die bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits bestanden haben.</li></ul>

**20 Update-Garantie für Leistungserweiterungen während der vereinbarten Vertragslaufzeit**

20.1 Leistungsumfang	<p>Sofern während der Vertragslaufzeit der Leistungsumfang einer oder mehrerer im vorliegenden Vertrag versicherten Basis- oder Zusatzversicherungen (nachstehend Deckungsbausteine genannt) durch Helvetia erweitert wird, hat der Versicherungsnehmer die Wahl, den gesamten Schadenfall gemäss den im vorliegenden Vertrag vereinbarten oder den erweiterten Deckungsbausteinen abrechnen zu lassen.</p>
20.2 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz	<p>Der Versicherungsschutz gemäss Ziff. 20.1 hiervor besteht unter folgenden Voraussetzungen, welche kumulativ erfüllt sein müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Der Schadenfall muss während der im vorliegenden Vertrag vereinbarten Vertragslaufzeit eintreten. Ist die Vertragslaufzeit abgelaufen und verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein Jahr, besteht ab dem im Vertrag festgehaltenen Ablaufdatum kein Leistungsanspruch;</li><li>Der betreffende, erweiterte Deckungsbaustein ist zum Zeitpunkt des Schadenfalles Bestandteil des standardisierten Angebotes der Helvetia Geschäftsversicherung KMU. Deckungsbausteine, die auf individueller Basis, im Zusammenhang mit einer speziellen Vereinbarung (z. B. Verbands-Rahmenvertragslösung) oder nicht mehr angeboten werden (z. B. ältere oder ersetzte Deckungsbausteine) verstehen sich nicht als Bestandteil des standardisierten Angebotes;</li><li>Die Benennung des im vorliegenden Vertrag versicherten und des betreffenden, erweiterten Deckungsbausteins ist identisch. Wird ein Deckungsbaustein durch einen neuen, erweiterten ersetzt, kommt die Update-Garantie unabhängig deren Benennung ebenfalls zur Anwendung, sofern der Leistungsumfang des ersetzten und des erweiterten Deckungsbausteins grösstenteils übereinstimmend ist.</li></ol>
20.3 Einschränkungen des Leistungsumfanges	<p>Für Deckungsbausteine, die im vorliegenden Vertrag auf individueller Basis eingeschränkt oder von erschwerten Bedingungen abhängig gemacht wurden (z. B. Einschränkungen gegenüber dem standardisierten Angebot, erhöhter Selbstbehalt), kann die Update-Garantie nicht in Anspruch genommen werden.</p>



# Allgemeine Vertragsbestimmungen

Allgemeines		SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
<b>21 Mitteilungen an Helvetia oder Coop Rechtsschutz AG</b>	Der Versicherungsnehmer und die Versicherten erfüllen ihre Mitteilungspflicht nur dann rechtsgültig, wenn sie die ihnen obliegenden Mitteilungen Helvetia an ihren Hauptsitz oder eine ihrer Geschäftsstellen schriftlich oder in einer anderen Textform (z. B. per E-Mail) zukommen lassen.	■	■	■	■	■	■	■	■	■
	Der Versicherungsnehmer und die Versicherten erfüllen ihre Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Bearbeitung von juristischen Beratungen und Rechtsstreitigkeiten nur dann rechtsgültig, wenn sie die ihnen obliegenden Mitteilungen Coop Rechtsschutz AG an ihren Hauptsitz oder eine ihrer Geschäftsstellen schriftlich oder in einer anderen Textform (z. B. per E-Mail) zukommen lassen.	■					■			
<b>22 Prämienzahlung</b>	Die Folgeprämien sind für jedes Versicherungsjahr zum Voraus an dem in der Police festgesetzten Datum zahlbar. Bei Ratenzahlung kann für jede Rate ein Zuschlag erhoben werden. Die erst im Verlaufe des Versicherungsjahres fällig werdenden Raten gelten nur als gestundet.  Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich oder in einer anderen Textform aufgefordert, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht von Helvetia vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.	■	■	■	■	■	■	■	■	■
<b>23 Prämienrückerstattung</b>	Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Die auf die laufende Versicherungsperiode entfallende Prämie ist jedoch ganz geschuldet, wenn: a) Helvetia im Totalschadenfall Leistungen erbringt; b) der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall kündigt und der Vertrag im Zeitpunkt der Kündigung weniger als ein Jahr in Kraft war.	■	■	■	■	■	■	■	■	■
<b>24 Vorläufige Deckungszusage</b>	Gibt Helvetia eine vorläufige Deckungszusage ab, ist sie berechtigt, eine anteilmässige Prämie für die Zeit der Deckungszusage zu erheben. Vorläufige Deckungszusagen werden von Helvetia nur schriftlich oder in einer anderen Textform vereinbart.  Bei einer unbefristeten Deckungszusage hat der Versicherungsnehmer sowie Helvetia das Recht, die Deckungszusage jederzeit schriftlich oder in einer anderen Textform zu kündigen. Die Deckung erlischt zwei Wochen nach Eintreffen der Kündigung, spätestens aber beim Abschluss des definitiven Vertrages mit Helvetia oder einem anderen Versicherungsunternehmen. Schliesst der Versicherungsnehmer die Versicherung bei einem anderen Versicherungsunternehmen ab, ist er verpflichtet, den Vertragsabschluss Helvetia sofort zu melden.	■	■	■	■	■	■	■	■	■

SL = Services und Zusatzleistungen    FH = Fahrhabe    TEC = Technische Versicherung    TRSP = Transport    GS = Gebäudesach    GH = Gebäudehaft  
BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht    AS = Assistance    RS = Rechtsschutz

		SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
<b>25 Änderung von Vertragsbestimmungen</b>	<p>Helvetia kann eine Anpassung der Prämien und der Selbstbehalte für laufende Verträge ab folgendem Versicherungsjahr verlangen.</p> <p>Helvetia kann zudem bei Ablauf des Vertrages oder vor Ende jedes darauffolgenden Versicherungsjahres die Anpassung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), Zusatzbedingungen (ZB) oder Besonderen Bedingungen (BB) ab folgendem Versicherungsjahr verlangen.</p> <p>Die neuen Vertragsbestimmungen (Anpassungen der Prämien, Selbstbehalte und Versicherungsbedingungen) werden dem Versicherungsnehmer spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres schriftlich oder in einer anderen Textform bekannt gegeben.</p> <p>Ist der Versicherungsnehmer mit der Anpassung nicht einverstanden, kann er den gesamten oder den von der Änderung betroffenen Teil auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei Helvetia eintrifft. Zusätzlich zum Ausschluss des Kündigungsrechts bei gesetzlichen Anpassungen gemäss Kundeninformation besteht kein Kündigungsrecht bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Einführung oder Änderung von vertraglichen Gebühren (wie Zuschlag für Ratenzahlung);</li> <li>■ Anpassungen nach Veränderung der Risikosituation (wie Deklaration von veränderlichen Prämienberechnungsgrundlagen);</li> <li>■ Automatische Anpassung der Versicherungssummen infolge Änderung des vereinbarten Index (wie Lohnindex, Baukostenindex).</li> </ul>	■	■	■	■	■	■	■	■	■
<b>26 Kündigung im Schadenfall</b>	<p>Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kann der Vertrag oder der vom Schaden betroffene Teil schriftlich oder in einer anderen Textform gekündigt werden durch:</p> <p>a) den Versicherungsnehmer innert 14 Tagen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat;</p> <p>b) Helvetia, spätestens mit der Auszahlung der Entschädigung. Der Vertrag erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung.</p>	■	■	■	■	■	■	■	■	■
<b>27 Handänderung</b>	<p>Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, gehen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über, wenn dieser nicht innert 30 Tagen nach der Handänderung den Übergang der Versicherung ablehnt. Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Ablehnung anteilmässig geschuldet. Die Rückvergütung von Prämien, die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallen, erfolgt an den bisherigen Eigentümer.</p> <p>Helvetia ist berechtigt, innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers den Vertrag schriftlich oder in einer anderen Textform zu kündigen. Der Vertrag endet 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung. Die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallende Prämie wird an den Erwerber zurückerstattet.</p> <p>Sofern eine anderweitige Haftpflichtversicherung für den Schaden aufkommt, gilt der Versicherungsschutz der vorliegenden Police subsidiär (Konditions- und Summendifferenzdeckung).</p>	■	■	■	■	■	■	■	■	■
<b>28 Konkurs</b>	<p>Wird über den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet, so bleibt der Vertrag bestehen und die Konkursverwaltung ist zu dessen Erfüllung verpflichtet.</p> <p>Der Versicherungsnehmer resp. die Konkursverwaltung hat Helvetia unmittelbar nach Eröffnung des Konkurses zu informieren.</p> <p>Wird über den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet, ist Helvetia berechtigt, innert 14 Tagen nach Kenntnis des Konkurses die Leistungen der Rechtsschutzversicherungen zu kündigen. Der Vertrag endet am Folgetag nach Eintreffen der Kündigung.</p>	■	■	■	■	■	■	■	■	■

SL = Services und Zusatzleistungen FH = Fahrhabe TEC = Technische Versicherung TRSP = Transport GS = Gebäudesach GH = Gebäudehaft  
BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht AS = Assistance RS = Rechtsschutz

		SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
<b>29 Mitversicherte Firmen</b>	Versichert sind der Versicherungsnehmer sowie die in der Police aufgeführten Firmen.	■	■	■	■	■	■	■	■	■
	Haftpflichtansprüche aus Personen- und Sachschäden der versicherten Firmen untereinander sind versichert.	■					■	■		
	Rechtsschutzansprüche der versicherten Firmen untereinander sind nicht versichert.	■					■			■
<b>30 Versicherung für fremde Rechnung</b>	Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden zwischen dem Versicherungsnehmer und Helvetia ermittelt.	■	■	■	■	■	■	■	■	■
<b>31 Mitversicherung</b>	Bei einer allfälligen Mitversicherung verkehren der Versicherungsnehmer sowie die unter dieser Police mitversicherten juristischen und natürlichen Personen rechtsgültig ausschliesslich mit dem führenden Versicherer.  Der führende Versicherer wickelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen einerseits und allen mitbeteiligten Versicherern andererseits ab. Ist die Wirksamkeit einer Leistung oder Erklärung an den Versicherer von der Einhaltung einer Frist abhängig, so gilt diese mit rechtzeitigem Zugang beim führenden Versicherer gegenüber allen mitbeteiligten Versicherern als gewahrt.		■	■	■	■	■	■		
<b>32 Grundlagen der Prämienberechnung</b>	Die Art der Prämienberechnung wird in der Police festgelegt. Bilden Lohnsumme, Jahresumsatz oder Honorarsumme die Prämienberechnungsgrundlagen, so sind zu verstehen unter: a) Lohnsumme: Die gesamte während des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres ausbezahlte AHV-Bruttolohnsumme, zuzüglich der Bruttolohnsumme nicht AHV-pflichtiger Personen und zugemieteter Arbeitnehmer. Bei Selbständigerwerbenden und Personengesellschaften ist der AHV-pflichtige Lohn (Erwerbseinkommen) der mitarbeitenden Inhaber zusätzlich zu deklarieren. b) Jahresumsatz: Der gesamte während des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres erzielte Bruttoerlös exkl. Mehrwertsteuer für die gewerbsmässig hergestellten, bearbeiteten oder gehandelten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen. c) Honorarsumme: Die gesamte während des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres in Rechnung gestellte Honorarsumme exkl. Mehrwertsteuer. Zu berücksichtigen sind ebenfalls die vom Versicherungsnehmer aufgrund der üblichen Honorarsätze des SIA ermittelten Honorare für Bauten, für die keine Honorare in Rechnung gestellt werden (z. B. als Generalunternehmer oder Bauherr erstellte Bauten). Unberücksichtigt bleiben die Honorare für: ■ Gerichtsexpertisen; ■ nicht ausgeführte Projekte; ■ Wettbewerbe; ■ die Tätigkeit in einer Jury; ■ Projekte, für die eine separate Projektversicherung besteht.  Bei Neueröffnung des Betriebes sind die budgetierten Prämienberechnungsgrundlagen massgebend.	■	■		■			■	■	■

SL = Services und Zusatzleistungen FH = Fahrhabe TEC = Technische Versicherung TRSP = Transport GS = Gebäudesach GH = Gebäudehaft  
BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht AS = Assistance RS = Rechtsschutz

		SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
<b>33 Deklarationspflicht</b>	<p>Basiert die Prämie auf veränderlichen Grundlagen, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Helvetia auf Verlangen hin die neuen Grundlagen zu deklarieren. Die daraus resultierende Prämienanpassung erfolgt auf Beginn des folgenden Versicherungsjahres.</p> <p>Erfolgt trotz Aufforderung von Helvetia keine Deklaration, gilt der in der Police angegebene Wert drei Monate nach Erhalt des Schreibens als deklariert.</p> <p>Helvetia hat das Recht, die deklarierten Angaben des Versicherungsnehmers jederzeit nachzuprüfen. Hat der Versicherungsnehmer die Prämienberechnungsgrundlagen nicht wahrheitsgetreu deklariert, ist Helvetia berechtigt, rückwirkend ab Falschdeklaration die Mehrprämie einzufordern.</p>	■	■		■			■	■	■
<b>34 Automatische Summenanpassung</b>	<p>Die Versicherungssummen in der Fahrhabe- und Technischen Versicherung basieren auf dem Versicherungswert der beweglichen Sachen. Sie werden bei Fälligkeit der Prämie periodisch an die Entwicklung des Lohnindex des Arbeitgeberverbandes der Schweizer Maschinenindustrie (ASM) angepasst. Massgebend ist im Anwendungsfall der per 1. Juli festgesetzte Indexstand.</p> <p>Die Versicherungssumme für Gebäude wird bei Fälligkeit der Prämie periodisch an die Entwicklung des Baukostenindex gemäss nachfolgenden Bestimmungen angepasst:</p> <p>a) In Kantonen mit privater Gebäude-Feuerversicherung und im Fürstentum Liechtenstein wird auf den Zürcher Gesamt-Baukostenindex abgestellt. Massgebend ist der jeweils zuletzt veröffentlichte Indexstand per 1. April;</p> <p>b) in Kantonen mit kantonaler Gebäude-Feuerversicherung wird auf die dort angewendeten Baukostenindexe abgestellt. Massgebend ist der jeweils auf den 1. Januar von der kantonalen Gebäude-Feuerversicherung festgesetzte Indexstand.</p>		■	■		■				

SL = Services und Zusatzleistungen    FH = Fahrhabe    TEC = Technische Versicherung    TRSP = Transport    GS = Gebäudesach    GH = Gebäudehaft  
BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht    AS = Assistance    RS = Rechtsschutz

## Obliegenheiten während der Vertragsdauer

		SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
<b>35 Sorgfalt</b>	Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.  Fehler, Mängel und gefährliche Zustände, die zu einem Schaden führen könnten oder dessen Beseitigung Helvetia verlangt hat, sind innert angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.	■	■	■	■	■	■	■	■	■
<b>36 Schutz gegen Witterungseinflüsse</b>	Die Sachen sind angemessen gegen Witterungseinflüsse (z. B. Regen, Hagel, Sturm) zu schützen.	■	■	■	■					
<b>37 Schutz gegen Abhandenkommen</b>	Ausserhalb der Geschäftsöffnungszeiten sind die Sachen durch geeignete und angemessene Massnahmen zu schützen, wie durch Beaufsichtigung, Umzäunung des Geländes oder Befestigung (Stahlseil oder Stahlkette mit Vorhängeschloss etc.).	■	■	■	■					
<b>38 Aufbewahrung von beweglichen Sachen in Fahrzeugen</b>	Bewegliche Sachen, die ihrer Natur nach diebstahlgefährdet sind (wie z. B. Taschen, Koffer, elektrische und elektronische Anlagen und Geräte) sind nicht im Passagierraum, sondern im abgeschlossenen Laderaum so aufzubewahren, dass diese von aussen nicht sichtbar sind.	■	■	■	■					
<b>39 Datensicherung</b>	Bei der elektronischen Datenverarbeitung sind Sicherungskopien mindestens wöchentlich zu erstellen, zu prüfen und so aufzubewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen beschädigt oder zerstört werden können.	■	■		■					■
<b>40 Schutzmassnahme gegen Überspannungsschäden bei Servern</b>	Der Versicherungsnehmer trifft zum Schutz von Servern vorgängig Massnahmen zur Verhinderung von Überspannungsschäden an IT-Anlagen. Diese Massnahmen bestehen insbesondere darin, den Stromanschluss durch einen geeigneten Überspannungsfiler oder eine USV-Anlage (Unterbrechungsfreie Stromversorgung) abzusichern.	■		■						
<b>41 Unterhalt von Wasserleitungen sowie Schutz vor Frostschäden</b>	Der Versicherungsnehmer hat die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten in Stand zu halten, verstopfte Leitungsanlagen durch zertifizierte Unternehmen kontrollieren und reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Solange das Gebäude oder die Räumlichkeiten, wenn auch nur vorübergehend, nicht genutzt werden, müssen die Leitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein. Die Verpflichtung für das Entleeren entfällt, sofern die Heizung unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten wird.	■	■			■				
<b>42 Abschliess-/Schlüssel-aufbewahrungspflicht</b>	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Kassenschränke, Tresore und Kassetten abzuschliessen. Die dafür verantwortlichen Personen haben die Schlüssel auf sich zu tragen, zu Hause sorgfältig zu verwahren oder in einem gleichwertigen Behältnis einzuschliessen, für dessen Schlüssel dieselben Bestimmungen gelten. Für die Aufbewahrung eines Codes von Kombinationsschlössern gelten diese Bestimmungen sinngemäss.	■	■							
<b>43 Güter während Aufenthalten an Ausstellungen</b>	Dieser Versicherungsschutz gilt unter der Voraussetzung, dass sich die versicherten Güter unter Aufsicht befinden und ausserhalb der Öffnungszeiten die Räumlichkeiten ordnungsgemäss abgeschlossen werden. Für Güter in Fahrnisbauten, Zelten, im Freien oder an öffentlich zugänglichen Orten gilt der Versicherungsschutz ausserdem nur unter der Voraussetzung, dass die folgenden Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden: a) Das Ausstellungsgelände ist eingezäunt und abgeschlossen und/oder wird von einem Sicherheitsdienst oder durch den Versicherungsnehmer beaufsichtigt; b) die versicherten Güter sind angemessen gegen Witterungseinflüsse (z. B. Regen, Hagel, Sturm) geschützt.	■			■					

SL = Services und Zusatzleistungen    FH = Fahrhabe    TEC = Technische Versicherung    TRSP = Transport    GS = Gebäudesach    GH = Gebäudehaft  
BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht    AS = Assistance    RS = Rechtsschutz

	SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
<p><b>44 Sicherheitsvorschriften für digitale Daten und Software</b></p> <p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, gesetzlich geforderte Massnahmen zur Schadenverhütung zu ergreifen.</p> <p>Neben der Einhaltung gesetzlicher Anforderungen, ist diese Obliegenheit erfüllt, wenn folgende Mindestanforderungen umgesetzt sind:</p> <p>Technische Massnahmen:</p> <p>a) wöchentliche Datensicherung (Back-up). Das Back-up darf frühestens nach einer Woche überschrieben werden. Die Qualität der Datensicherung ist mindestens halbjährlich zu prüfen (z. B. Datenmengenvergleich, Datenstichprobe auf Funktionalität). Die Datensicherungen sind so aufzubewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen manipuliert, beschädigt, zerstört oder entwendet werden können;</p> <p>b) Installation aktueller, dem Stand der Technik entsprechender, grundlegender technischer Schutzmassnahmen wie Firewalls, Virencanner, Spam-Filter, Zugriffsschutzprogramme, Netzwerkverschlüsselung, authentifizierte Remote-Zugänge (z. B. VPN);</p> <p>c) Patch- und Update-Management, welches sicherstellt, dass die aktuellen Patches/Sicherheits-Updates der jeweiligen Software/Systeme zeitnah installiert werden (unter Berücksichtigung der Patch-Kompatibilität mit der installierten Software).</p> <p>Der Versicherungsnehmer hat zudem sicherzustellen, dass die externen Dienstleister, die zum IT-System des Unternehmens gehören (z. B. Cloudanbieter), die in diesem Vertrag vereinbarten technischen und organisatorischen Obliegenheiten erfüllen sowie die jeweils anzuwendenden Datenschutzgesetze einhalten.</p> <p>Der externe Dienstleister gilt dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung von Obliegenheiten und Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten gleichgestellt.</p> <hr/> <p>Wenn die gewählte kombinierte Versicherungssumme der Cyber-Deckung für Wiederherstellungs- und Mehrkosten für digitale Daten und Software des IT-Systems des Unternehmens CHF 5'000 übersteigt, sind zudem folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:</p> <p>Organisatorische Massnahmen:</p> <p>a) regelmässige Sensibilisierung und Sicherheits-Trainings der Versicherten zum Thema Cyber-Risiken;</p> <p>b) Definition und Implementierung einer Passwort-Policy (Passwort-Richtlinien).</p> <p>Technische Massnahmen:</p> <p>a) tägliche Datensicherung (Back-up). Das Back-up darf frühestens nach einer Woche überschrieben werden. Die Qualität der Datensicherung ist mindestens halbjährlich zu prüfen (z. B. Datenmengenvergleich, Datenstichprobe auf Funktionalität). Die Datensicherungen sind so aufzubewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen manipuliert, beschädigt, zerstört oder entwendet werden können;</p> <p>b) technische Umsetzung der definierten Passwort-Policy (Passwort-Richtlinien).</p> <p>Alle Sicherheitsmassnahmen müssen periodisch überprüft werden, damit sie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Es ist erforderlich, dass die Technik wie auch die organisatorischen Massnahmen stets auf einem aktuellen Stand sind.</p>	■		■						■

SL = Services und Zusatzleistungen    FH = Fahrhabe    TEC = Technische Versicherung    TRSP = Transport    GS = Gebäudesach    GH = Gebäudehaft  
BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht    AS = Assistance    RS = Rechtsschutz

		SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
<b>45 Gesetzliche Bestimmungen, behördliche Richtlinien und Vorschriften, Regeln der Baukunde</b>	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Verhaltensanweisungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, der von Behörden und von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie der allgemein anerkannten Regeln der Baukunde (z. B. SIA) beachtet werden.	■	■			■	■	■		■
<b>46 Beizug eines Bauingenieurs</b>	Wird bei Umbauarbeiten die Statik des umzubauenden Gebäudes tangiert, so muss für die Planung, Ausführung und örtliche Bauleitung des Gesamtprojektes ein Bauingenieur schriftlich beauftragt werden. Ebenso ist eine direkte Zusammenarbeit zwischen Architekt und Bauingenieur zu vereinbaren.	■	■			■	■	■		
<b>47 Abklärungen vor Baubeginn</b>	Vor dem Beginn von Bauarbeiten (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Schneid-, Fräs-, Pressarbeiten usw.) hat der Versicherungsnehmer bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage sämtlicher Leitungen zu beschaffen. Diese Obliegenheit entfällt, wenn die am Bauwerk beteiligten Ingenieure oder Architekten oder die Bauleitung die Angaben eingeholt und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt haben.	■	■			■	■	■		
<b>48 Unterfangen oder Unterfahren</b>	Werden benachbarte Bauwerke unterfangen oder unterfahren, ist vor Baubeginn ein Zustandsprotokoll aller betroffenen Bauwerke aufzunehmen.	■					■	■		
<b>49 Umweltbeeinträchtigungen</b>	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet zu gewährleisten, dass: a) die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgen; b) die für diese Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden; c) den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnlichen Massnahmen innert der vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.	■					■	■		

SL = Services und Zusatzleistungen    FH = Fahrhabe    TEC = Technische Versicherung    TRSP = Transport    GS = Gebäudesach    GH = Gebäudehaft  
BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht    AS = Assistance    RS = Rechtsschutz

## Obliegenheiten im Schadenfall

		SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
<b>50 Anspruchsberechtigter</b>	Der Anspruchsberechtigte ist bezüglich der nachstehenden Obliegenheiten dem Versicherungsnehmer gleichgestellt.	■	■	■	■	■			■	■
<b>51 Anzeige</b>	Der Versicherungsnehmer a) benachrichtigt sofort Helvetia. Bei Diebstahl bzw. Konto- und Mobiltelefonmissbrauch macht er zusätzlich eine Anzeige bei der Polizei und beantragt eine amtliche Untersuchung; b) formuliert die Begründung für den Entschädigungsanspruch; c) gestattet jede nützliche Untersuchung und erstellt auf Verlangen ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangaben; d) informiert Helvetia unverzüglich: ■ wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder er über sie Nachricht erhält; ■ über die Wiederaufnahme des Vollbetriebes oder sobald gegen ihn das Konkursverfahren eröffnet wird; ■ wenn die Folgen eines Schadenfalls die Versicherung betreffen können oder wenn gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben werden; ■ wenn infolge eines Schadenereignisses gegen den Versicherten ein Polizei- oder Strafantrag eingeleitet wird oder wenn der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht.	■	■	■	■	■	■	■	■	■
<b>52 Anzeige von Rückrufen</b>	Die Versicherten sind verpflichtet, Helvetia von einem bevorstehenden Rückruf sofort zu benachrichtigen. Es sei denn, ein drohender Personen- oder Sachschaden könne nur durch ein sofortiges Handeln seitens des Versicherten vermieden werden oder der Rückruf wurde durch die zuständige Behörde angeordnet.	■						■		
<b>53 Anmeldung eines Rechtsschutzfalles</b>	Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der Coop Rechtsschutz AG sofort, auf deren Verlangen schriftlich, zu melden.  Die versicherte Person hat die Coop Rechtsschutz AG bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen, sowie ihm zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten.	■					■			■
<b>54 Unterstützungs- und Mitwirkungspflicht der Versicherten</b>	Die Versicherten sind verpflichtet, Helvetia oder Coop Rechtsschutz AG bei der Ermittlung des Sachverhaltes, der Führung von Verhandlungen und der Abwehr unbegründeter oder übersetzter Ansprüche zu unterstützen, indem sie ihr über die Angelegenheit alle gewünschten Auskünfte erteilen und Schriftstücke, amtliche Verfügungen und dergleichen sowie andere Beweismittel zur Verfügung stellen.	■	■	■	■	■	■	■	■	■
<b>55 Veränderungsverbot</b>	Jegliche Veränderungen, welche die Feststellung und Ermittlung des Schadens erschweren oder vereiteln könnten, sind zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.	■	■	■	■	■	■	■	■	■
<b>56 Schadenminderung</b>	Während und nach dem Schadenereignis hat der Versicherungsnehmer für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei allfällige Anordnungen von Helvetia oder Coop Rechtsschutz AG zu befolgen.	■	■	■	■	■	■	■	■	■
<b>57 Beweispflicht</b>	Der Versicherungsnehmer hat zu beweisen, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen eines versicherten Ereignisses erfüllt sind. Im Weiteren hat er die Höhe des Schadens nachzuweisen.  Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalls.	■	■	■	■	■	■	■	■	■
<b>58 Regeln der Technik</b>	Widerspricht die Wiederverwendung einer versicherten Sache nach Eintritt eines Schadens den anerkannten Regeln der Technik, ist diese Sache erst nach endgültiger Wiederherstellung und Gewährleistung ihres ordnungsgemässen Betriebs wieder einzusetzen.	■		■						

SL = Services und Zusatzleistungen FH = Fahrhabe TEC = Technische Versicherung TRSP = Transport GS = Gebäudesach GH = Gebäudehaft  
BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht AS = Assistance RS = Rechtsschutz



		SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
<b>59 Sicherung der Rückgriffsrechte bei Transportschäden</b>	<p>Werden ohne Zustimmung von Helvetia Dritte von der Haftung befreit, fällt jeder Entschädigungsanspruch dahin. Der Versicherungsnehmer tritt sämtliche Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten an Helvetia ab.</p> <p>Diese Abtretung wird wirksam, sobald Helvetia ihre Leistungspflicht erfüllt hat. Der Versicherungsnehmer hat eine Abtretungserklärung auf Verlangen von Helvetia zu unterzeichnen.</p> <p>Helvetia kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer in eigenem Namen die Rückgriffsrechte geltend macht. Die Kosten trägt Helvetia. Sie ist berechtigt, den Anwalt des Versicherungsnehmers zu bestimmen und zu instruieren. Ohne das Einverständnis von Helvetia darf der Versicherungsnehmer den von Dritten angebotenen Schadenersatz nicht annehmen.</p>	■			■					
<b>60 Massnahmen bei der Übernahme der Güter bei Transportschäden</b>	<p>a) Für äusserlich erkennbare Schäden ist gegenüber dem Frachtführer ein schriftlicher Vorbehalt auf dem Empfangsdokument anzubringen und/oder eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen, bevor die Güter in Empfang genommen werden.</p> <p>b) Für äusserlich nicht erkennbare und für vermutete Schäden sind die nötigen Vorbehalte innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Fristen rechtsgültig anzubringen.</p> <p>c) Der Frachtführer ist zur gemeinsamen Feststellung des Schadens aufzufordern.</p>	■			■					
<b>61 Ansprüche Dritter</b>	<p>Die Versicherten sind ohne vorgängige Zustimmung von Helvetia nicht berechtigt, zu den Ansprüchen des Geschädigten Stellung zu nehmen. Insbesondere dürfen sie keine Zahlungen leisten, sich nicht auf Prozesse einlassen, keine Vergleiche abschliessen und überhaupt keinerlei Forderungen anerkennen.</p> <p>Die Versicherten sind ohne vorgängige Zustimmung von Helvetia auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.</p>	■					■	■		
<b>62 Besonderheiten bei der Assistanceversicherung</b>	<p>a) Wird auf Kosten von Helvetia ein Transportmittel verwendet, soll es den Umständen angepasst sein. Bei seiner Verwendung ist der kürzeste Weg zu wählen;</p> <p>b) Der behandelnde Arzt ist gegenüber Helvetia von der Schweigepflicht zu entbinden.</p>	■							■	

## Leistungen im Schadenfall

		SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
<b>63 Komplementärschaden</b>	Eine Werteinbusse unbeschädigter Sachen, weil die sie ergänzenden, mit ihnen innerlich zusammenhängenden Objekte durch ein versichertes Ereignis zerstört sind, ist mitversichert.	■	■	■	■	■				
<b>64 Fälligkeit der Entschädigung</b>	Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem Helvetia oder Coop Rechtsschutz AG alle zur Feststellung der Höhe des Schadens, der Deckung und der Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als: a) Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen; b) eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.  Bestreitet Helvetia oder Coop Rechtsschutz AG ihre Leistungspflicht, so kann die anspruchsberechtigte Person nach Ablauf der hiervor genannten Frist Abschlagszahlungen bis zur Höhe des unbestrittenen Betrags verlangen. Gleiches gilt, wenn nicht geklärt ist, wie die Versicherungsleistung auf mehrere Anspruchsberechtigte aufgeteilt werden soll.	■	■	■	■	■	■	■	■	■
<b>65 Verjährung und Verwirkung</b>	Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.  Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert fünf Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt. <hr/> Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.  Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert fünf Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet, gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt. Tatsachen, welche die Leistungspflicht begründen sind insbesondere die Anerkennung der Haftung, das Vorliegen eines Vergleichs oder eines Urteils.	■	■	■	■	■			■	■
<b>66 Ersatzwert ist</b>										
bei Waren, Gütern und Naturerzeugnissen, inkl. geerntete landwirtschaftliche Erzeugnisse und Vorräte	der Marktpreis.	■	■		■					
bei Tieren	der Marktpreis.	■	■							
bei Einrichtungen	der Neuwert.	■	■		■					
bei leicht versetzbaren Bauten, Zelten, Treibhäusern, Folientunnels, Hagelnetzen, Abdeckvliesen, etc.	der Zeitwert.	■	■							
bei unbeweglichen Sachen im Freien	der Neuwert.	■	■							
bei Sachen, die im Zeitpunkt des Schadens nicht mehr ihrem Zweck entsprechend in Gebrauch waren oder nicht mehr angeschafft werden	der Zeitwert.	■	■							
bei Fahrzeugen und Anhängern als Handelsware	der Marktpreis.	■	■							

SL = Services und Zusatzleistungen    FH = Fahrhabe    TEC = Technische Versicherung    TRSP = Transport    GS = Gebäudesach    GH = Gebäudehaft  
BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht    AS = Assistance    RS = Rechtsschutz

		SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
bei Fahrzeugen und Anhängern sowie selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Traktoren, Motoreinachsern und dergleichen, inkl. dauerhaft montiertes Zubehör	der Zeitwert.	■	■							
bei landwirtschaftlichen Anhängern aller Art sowie bei nicht dauerhaft montiertem Zubehör (z. B. An- und Aufbaugeräten) zu Traktoren, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Motoreinachsern	der Neuwert.	■	■							
bei technischen Objekten wie:										
■ IT-Anlagen	bis zum vollendeten 3. Betriebsjahr der IT-Anlage der Neuwert; ab dem 4. Betriebsjahr der Zeitwert.	■		■						
■ Maschinen, Anlagen und Geräten	bis zum vollendeten 3. Betriebsjahr der Maschine, Anlage bzw. des Gerätes der Neuwert; ab dem 4. Betriebsjahr der Zeitwert.	■		■						
■ Immatriculierten Arbeitsmaschinen	bis zum vollendeten 3. Betriebsjahr der Arbeitsmaschine der Neuwert; ab dem 4. Betriebsjahr der Zeitwert.	■		■						
■ Anlagen und Geräten der Gebäudetechnik und der -infrastruktur sowie Gebäudeumgebung infolge von Kollisions-/Betriebschäden und Schäden als Folge von Fehlmanipulationen	bis zum vollendeten 3. Betriebsjahr der Anlage bzw. des Gerätes der Neuwert; ab dem 4. Betriebsjahr der Zeitwert.	■				■				
bei Drahtseilen, Spindeln (z. B. Spindeln bei Zerspanungsmaschinen), Druck- und Laserköpfen jeglicher Art, auswechselbaren Werkzeugen, Formen und Anbaugeräten, Bohrrohren, Gestängen, Bohr- und Kraftspülköpfen inkl. deren Getriebe für Erdwärmesonden-Bohrungen, Prüf-, Mess- und Untersuchungseinrichtungen (z. B. Schallköpfe, Sonden, Optiken, Blitzlampen, Endoskope) sowie Röntgenröhren	der Zeitwert.	■		■						
bei Wicklungen, Leistungselektronik sowie Förderbändern	der Zeitwert.	■		■		■				
bei Verbrauchsmaterialien und Verschleissteilen	der Zeitwert; sofern diese im Zusammenhang mit einem gedeckten Schaden an anderen Teilen des versicherten Objekts beschädigt werden.	■		■						
bei Erdwärmesonden	bis zum vollendeten 15. Betriebsjahr der Anlage der Neuwert; ab dem 16. Betriebsjahr der Anlage der Zeitwert.	■				■				

SL = Services und Zusatzleistungen    FH = Fahrhabe    TEC = Technische Versicherung    TRSP = Transport    GS = Gebäudesach    GH = Gebäudehaft  
BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht    AS = Assistance    RS = Rechtsschutz

		SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
	bei der Gebäudeumgebung	der Neuwert.	■			■				
	bei Gebäuden und Gebäudebestandteilen									
	■ die nicht innert fünf Jahren am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zweck wieder aufgebaut werden	der Verkehrswert.	■			■				
	■ wenn der Wiederaufbau nicht durch den Versicherungsnehmer, dessen Rechtsnachfolger kraft Familien- oder Erbrechts oder eine Person erfolgt, die zur Zeit des Schadenfalles einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass	der Verkehrswert.	■			■				
	■ in allen übrigen Fällen	der Neuwert.	■			■				
	bei Abbruchobjekten, auch wenn das Gebäude nach einem Schadenfall wieder aufgebaut wird	der Abbruchwert.	■			■				
<b>67</b>	<b>Unzugänglichkeit von Erdwärmesonden oder von Erdregistern unter Bodenplatten</b>	Kosten für das Wechseln des Heizsystems oder für längere Zuleitungen als bei der beschädigten Anlage nötig sind, sind nicht versichert. Die Entschädigung erfolgt aufgrund einer Kostenkalkulation für die Erstellung einer Erdwärmesondenbohrung inkl. Setzen und Hinterfüllen, resp. eines Erdregisters.	■			■				
<b>68</b>	<b>Definition Neuwert</b>	Kosten der Neuanschaffung einer qualitativ und technisch möglichst identischen Sache; bei Gebäuden die ortsüblichen Kosten des Wiederaufbaues zur Zeit des Schadenfalles.	■	■	■	■				
<b>69</b>	<b>Definition Zeitwert</b>	Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Alter, Gebrauch, Abnutzung oder andere Gründe zur Zeit des Schadenfalles.	■	■	■	■				
<b>70</b>	<b>Definition Marktpreis</b>	Preis für Waren gleicher Qualität, gleicher Art und auf dem gleichen Markt zur Zeit des Schadenfalles.	■	■	■	■				
<b>71</b>	<b>Definition Verkehrswert</b>	Der mittlere Wert, zu dem ein Gebäude von gleichem oder ähnlichem Umfang, d.h. Grösse, Zustand, Lage und Beschaffenheit, zur Zeit des Schadenfalles in der betreffenden Gegend verkauft werden kann.	■			■				
<b>72</b>	<b>Definition Abbruchwert</b>	Dieser entspricht dem Marktpreis verwertbarer Gebäudebestandteile zur Zeit des Schadenfalles.	■			■				
<b>73</b>	<b>Reparaturen</b>	Helvetia kann nach ihrer Wahl die erforderlichen Reparaturen durch von ihr beauftragte Unternehmen vornehmen lassen oder die Entschädigung bar leisten.	■	■	■	■				
<b>74</b>	<b>Verzicht Wartefrist</b>	In Fällen von Deckungserweiterungen oder zeitlich lückenlosem Wechsel von einem anderen Rechtsschutz-Versicherungsvertrag (z. B. von einem Mitbewerber) wird auf den Einwand der Wartefrist verzichtet, soweit für die betreffende Rechtsstreitigkeit bereits zuvor Versicherungsdeckung bestand.	■							■
<b>75</b>	<b>Abwicklung eines Rechtsschutzfalles</b>	Coop Rechtsschutz AG ergreift nach Rücksprache mit der versicherten Person die zu ihrer Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.	■							■

SL = Services und Zusatzleistungen FH = Fahrhabe TEC = Technische Versicherung TRSP = Transport GS = Gebäudesach GH = Gebäudehaft  
BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht AS = Assistance RS = Rechtsschutz

		SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
<b>76 Freie Anwaltswahl</b>	<p>Wenn es notwendig ist, einen Rechtsanwalt beizuziehen, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenskollision, kann der Versicherte diesen frei wählen. Stimmt Coop Rechtsschutz AG dieser Wahl nicht zu, kann der Versicherte drei weitere Rechtsanwälte vorschlagen. Diese dürfen nicht derselben Kanzlei angehören. Coop Rechtsschutz AG muss einen dieser drei vorgeschlagenen Rechtsanwälte akzeptieren. Vor Beauftragung des Rechtsanwaltes hat der Versicherte bei Coop Rechtsschutz AG die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache einzuholen. Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat der Versicherte die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.</p>	■								■
<b>77 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten</b>	<p>Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die Coop Rechtsschutz AG als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen der versicherten Person ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien gemeinsam bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).</p> <p>Prozessiert eine versicherte Person auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die Coop Rechtsschutz AG.</p>	■								■
<b>78 Berechnung der Entschädigung</b>	<p>Die Entschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme. Die Entschädigung wird berechnet aufgrund des Ersatzwertes der versicherten Sachen zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich der nach dem Schaden verbliebenen Restwerte, zum gleichen Ersatzwert berechnet. Bei Teilschäden werden im Maximum die Kosten der Reparatur entschädigt. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen beeinflussen die Leistungspflicht von Helvetia nicht.</p> <p>Schadenminderungskosten werden bis zur Höhe der Versicherungssumme vergütet. Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von Helvetia angeordnet wurden.</p> <p>Werden Eigenleistungen vom Versicherungsnehmer oder seinen Mitarbeitenden selbst vorgenommen, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf den Funktionslohn der entsprechenden Arbeitsgattung zu Selbstkosten bewertet.</p> <p>Ein allfälliger Selbstbehalt wird von der Entschädigung in Abzug gebracht.</p> <p>Der Anspruchsberechtigte hat die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen Helvetia zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die folgenden Bestimmungen sind bei der Berechnung der Entschädigung zusätzlich zu beachten, wenn nicht etwas Gegenteiliges in der Police vereinbart ist.</p>	■	■	■	■	■				
bei allen Sachen	ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht entschädigt.	■	■	■	■	■				
bei Gebäuden	Minderwerte, nach Wiederherstellung von künstlerischen und historischen Werten, werden nicht entschädigt.	■				■				

SL = Services und Zusatzleistungen    FH = Fahrhabe    TEC = Technische Versicherung    TRSP = Transport    GS = Gebäudesach    GH = Gebäudehaft  
BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht    AS = Assistance    RS = Rechtsschutz

		SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
bei Stockwerkeigentum	<p>Versichert bei Stockwerkeigentum die Stockwerkeigentümergeinschaft das gesamte Gebäude in dieser Police, gelten nachstehende Bestimmungen.</p> <p>Berechtigt das Verhalten eines einzelnen Stockwerkeigentümers Helvetia dazu, ihre Leistung ihm gegenüber zu verweigern oder zu kürzen, bleibt Helvetia den übrigen Stockwerkeigentümern bezüglich des nicht gemeinschaftlichen Eigentums zur Leistung verpflichtet. Bezüglich des gemeinschaftlichen Eigentums ist Helvetia der Stockwerkeigentümergeinschaft zur Entschädigung der auf den fehlbaren Stockwerkeigentümer entfallenden Wertquote nur verpflichtet, wenn die Stockwerkeigentümergeinschaft die gemeinschaftlichen Teile des Gebäudes wiederherstellt.</p> <p>Ist der Anteil des fehlbaren Stockwerkeigentümers verpfändet, bedarf die Entschädigung an die Stockwerkeigentümergeinschaft überdies der Zustimmung des Pfandgläubigers.</p> <p>Der fehlbare Stockwerkeigentümer ist Helvetia zur Rückerstattung der geleisteten Entschädigung im Rahmen seiner Wertquote verpflichtet. Die Stockwerkeigentümergeinschaft tritt Helvetia diese Ansprüche ab.</p> <p>Gegenüber dem fehlbaren Stockwerkeigentümer bleibt das gesetzliche Regressrecht für die übrigen geleisteten Entschädigungen vorbehalten.</p>	■				■				
bei Sachen, für die der Ersatzwert dem Zeitwert entspricht	<p>ein allfälliger Minderwert wird nicht entschädigt. Von der Berechnung der Entschädigung sind:</p> <p>a) eine Erhöhung des Zeitwertes;</p> <p>b) Einsparungen von Revisions-, Wartungs- und Ersatzteilkosten;</p> <p>c) Verlängerungen der technischen Lebensdauer; in Abzug zu bringen.</p>	■	■	■		■				
bei Tieren	<p>ein allfälliger Minderwert wird nicht entschädigt.</p> <p>Bei Verletzungen werden die Behandlungskosten, gestützt auf die tierärztliche Berichterstattung, entschädigt.</p> <p>Stirbt ein Tier als Folge eines versicherten Schadenfalles oder muss ein Tier als Folge eines versicherten Schadenfalles notgeschlachtet werden, so ist der Ersatzwert der Marktpreis, gemindert durch die als Folge des Schadens aufgewendeten tierärztlichen Behandlungs- und Berichterstattungskosten.</p> <p>Ein allfälliger Schlachterlös wird von der Entschädigung abgezogen.</p>	■	■							
bei Wertpapieren und Titeln	die Kosten des Amortisationsverfahrens sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden.	■	■							
bei Kosten	die tatsächlichen Kosten, die erforderlich und verhältnismässig sind. Eingesparte Kosten werden abgezogen.	■	■	■	■	■	■	■	■	■
bei Bestattungskosten	die Differenz zwischen den effektiven Bestattungskosten und den Beteiligungen von Wohngemeinde, Wohnkanton, der Fluggesellschaft und allfälliger obligatorischer oder freiwilliger Versicherungen.	■							■	

SL = Services und Zusatzleistungen    FH = Fahrhabe    TEC = Technische Versicherung    TRSP = Transport    GS = Gebäudesach    GH = Gebäudehaft  
BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht    AS = Assistance    RS = Rechtsschutz

		SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
bei Ausfall des Umsatzes	<p>die Differenz zwischen dem während der Haftzeit erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten Umsatz, abzüglich eingesparter Kosten (Ausfallschaden), sowie die Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind.</p> <p>Berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Umstände, die den Umsatz während der Haftzeit auch ohne Unterbrechung beeinflusst hätten;</li> <li>die variablen Kosten, soweit sie nicht im gleichen Verhältnis wie der Umsatz abgebaut werden können;</li> <li>die Kompensation des Umsatzausfalles aufgrund von Mehrertrag oder Minderkosten in einer anderen versicherten Firma.</li> </ul> <p>Nicht berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>künftige Erträge aus laufenden Entwicklungs- und Forschungsarbeiten.</li> </ul> <p>Wird der Betrieb nach dem Schadeneignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt Helvetia nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbrechung durch den Umsatz gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt.</p> <p>Der Betriebsunterbrechungsschaden wird am Ende der Haftzeit festgestellt. Im gegenseitigen Einvernehmen kann er schon vorher ermittelt werden.</p>	■	■		■	■				
bei Mehrkosten	Schadenminderungsmassnahmen, die sich über die Unterbrechungsdauer oder die Haftzeit hinaus auswirken, werden zwischen dem Anspruchsberechtigten und Helvetia nach dem Nutzen aufgeteilt, den sie daraus ziehen.	■	■	■	■	■				
bei Mieterträgen	die aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume resultierende Differenz zwischen dem erzielten und dem erwarteten Mietertrag, abzüglich eingesparte Kosten.	■				■				
bei Debitorenausständen	die Differenz zwischen den tatsächlich erzielten und den ohne Schadeneignis erwarteten Einnahmen, begrenzt auf die letzten sechs Monate vor dem Schadeneignis.	■	■							
bei der Gebäudeumgebung	<p>bei beschädigten, vormalig gesunden Bäumen, Büschen und Blumen werden die Kosten für die Wiederbeschaffung von Jungpflanzen gleicher Art sowie die entsprechenden Räumungs- und Wiederinstandstellungskosten vergütet.</p> <p>Minderwerte wegen Bepflanzung mit Jungpflanzen gegenüber dem früheren Zustand werden nicht entschädigt.</p>	■				■				
bei technischen Verbesserungen	versichert sind auch technische Verbesserungen, sofern die Wiederbeschaffung bzw. die Wiederherstellung des Vorzustandes der versicherten beschädigten oder zerstörten Sachen nicht möglich ist. Die Entschädigung ist in jedem Fall durch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sache begrenzt.	■	■	■		■				
bei Erdwärmesonden	ab dem 16. Betriebsjahr der Anlage wird pro Jahr eine Amortisation von 5% berücksichtigt.	■				■				
bei IT-Anlagen	ab Erstinbetriebnahme wird monatlich eine Amortisation von 1% berücksichtigt, im Maximum 75%. Die Amortisation wird ab dem 4. Betriebsjahr angerechnet.	■		■						
bei Röntgenröhren	ab Erstinbetriebnahme wird monatlich eine Amortisation von 2% berücksichtigt.	■		■						
bei Drahtseilen	ab Erstinbetriebnahme wird jährlich eine Amortisation von 33 ⅓% berücksichtigt, im Maximum 70%.	■		■						
bei Wicklungen und Leistungselektronik	Ab dem 3. Betriebsjahr seit Erstinbetriebnahme oder der letzten Neuwicklung wird jährlich eine Amortisation von 10% berücksichtigt.	■		■						

SL = Services und Zusatzleistungen FH = Fahrhabe TEC = Technische Versicherung TRSP = Transport GS = Gebäudesach GH = Gebäudehaft  
BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht AS = Assistance RS = Rechtsschutz

		SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
<b>79 Leistungsbegrenzung</b>	Soweit die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Leistungsbeschränkungen enthalten, besteht der Anspruch pro Schadenereignis nur einmal, auch wenn ein solcher Versicherungsschutz in verschiedenen Policen bei Helvetia von versicherten Personen vorgesehen ist.	■	■	■	■	■			■	
<b>80 Leistungen von Helvetia</b>	Im Rahmen eines versicherten Ereignisses bestehen die Leistungen von Helvetia in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich der dazu gehörenden Schaden- und Verzugszinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weiterer Kosten (wie Parteientschädigungen) durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimite, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts, begrenzt.	■					■	■		
<b>81 Expertisekosten</b>	Ist im Rahmen eines versicherten Schadenereignisses eine Expertise zur Klärung der Rechtslage und Eruiierung des Haftpflichtigen notwendig, bevorschusst Helvetia die effektiven Expertisekosten. Nicht als Expertise in diesem Sinne gilt die Ermittlung des Schadens oder Mangels. Helvetia behält sich das Recht vor, die bevorschussten Kosten beim Haftpflichtigen zurückzuverlangen.	■					■	■		
<b>82 Sachverständigenverfahren</b>	Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen und die beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann. Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden.  Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.  Helvetia trägt die Kosten des Sachverständigenverfahrens, sofern der entschädigungspflichtige Schaden CHF 50'000 übersteigt.	■	■	■	■	■			■	
<b>83 Schiedsgericht</b>	Helvetia anerkennt Schiedsverfahren, sofern sie den Regeln der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) bzw. dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Helvetia vor der Einleitung eines Schiedsverfahrens unverzüglich zu orientieren und ihr die Mitwirkung an diesem Verfahren zu ermöglichen.	■					■	■		
<b>84 Leistungen des Vorversicherers</b>	Soweit Schäden durch eine allfällige Vorversicherung versichert sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Subsidiärdeckung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.	■					■			

SL = Services und Zusatzleistungen    FH = Fahrhabe    TEC = Technische Versicherung    TRSP = Transport    GS = Gebäudesach    GH = Gebäudehaft  
BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht    AS = Assistance    RS = Rechtsschutz



		SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
<b>85 Versicherungssumme</b>	<p>Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und versicherten Schadenverhütungskosten sowie allfälligen weiteren versicherten Kosten zusammen höchstens einmal vergütet.</p> <p>Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintritts Gültigkeit hatten.</p> <p>Ereignen sich auf ein und derselben Baustelle mehrere Sachschäden durch Bodensenkungen, Erdbeben, Erschütterungen, Veränderungen der Grundwasserverhältnisse, Sprengungen, Unterfangungen, Unterfahrungen oder Rammarbeiten, so sind die Leistungen von Helvetia für alle diese Schäden zusammen auf die in der Police pro Ereignis für Sachschäden festgesetzte Versicherungssumme begrenzt.</p>	■					■			
<b>86 Serienschaden</b>	<p>Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit derselben Ursache (wie mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf denselben Mangel, wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf denselben Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes oder auf dieselbe Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.</p> <p>Für nach Vertragsende eingetretene Schäden eines Serienschadens gemäss vorstehendem Absatz besteht Deckung während einer Dauer von längstens 60 Monaten nach Vertragsende, wenn der erste dieser Schäden während der Vertragsdauer eingetreten ist.</p>	■						■		
<b>87 Mehrere Rechtsstreitigkeiten</b>	Ergeben sich aus einem Ereignis mehrere Rechtsstreitigkeiten, gelten diese als ein Rechtsschutzfall bzw. eine Angelegenheit.	■					■			■
<b>88 Schadenbehandlung</b>	Helvetia übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den vereinbarten Selbstbehalt übersteigen. Sie führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten als Vertreterin des Versicherten oder als dessen Haftpflichtversicherer. Ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich. Helvetia ist berechtigt, dem Geschädigten den Schadenersatz direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten. Der Versicherungsnehmer hat ihr in diesem Falle den Selbstbehalt unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen zurück zu erstatten.	■					■	■		
<b>89 Zivilprozess</b>	Strengt der Geschädigte einen Zivilprozess an, so übernimmt Helvetia die Führung. Dabei gehen die Kosten zu Lasten von Helvetia.	■					■	■		
<b>90 Prozess- und Parteientschädigungen</b>	Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind an Helvetia (im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen) bzw. an Coop Rechtsschutz AG abzutreten.	■					■	■		■

SL = Services und Zusatzleistungen    FH = Fahrhabe    TEC = Technische Versicherung    TRSP = Transport    GS = Gebäudesach    GH = Gebäudehaft  
BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht    AS = Assistance    RS = Rechtsschutz

		SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
<b>91 Rechtsschutz im Straf-, Aufsichts- und Verwaltungsverfahren</b>	<p>a) Zur Vertretung des Versicherten vor Gerichten und Behörden bestellt Helvetia im Einvernehmen mit ihm einen Anwalt. Der Versicherte ist nicht befugt, ohne Ermächtigung von Helvetia einem Anwalt ein Mandat zu erteilen.</p> <p>b) Helvetia kann die Durchführung einer Einsprache in Bussenangelegenheiten oder die Weiterziehung eines Entscheides an eine obere Instanz ablehnen, wenn die Erfolgsaussichten von ihr als gering angesehen werden.</p> <p>c) Der Versicherte ist verpflichtet, alle Mitteilungen und Verfügungen, die das Verfahren betreffen, unverzüglich Helvetia zur Kenntnis zu bringen und sich ihren Anordnungen zu unterziehen. Trifft er von sich aus oder entgegen den Anordnungen von Helvetia irgendwelche Massnahmen, ergreift er insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung von Helvetia ein Rechtsmittel, so tut er dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führen solche Massnahmen jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis, so vergütet Helvetia nachträglich dennoch die entstandenen Kosten im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen.</p>	■					■	■		
<b>92 Kostenvorschüsse</b>	Von Helvetia geleistete Kostenvorschüsse sind innerhalb von 30 Tagen nach der Rückkehr an den Wohnort zurückzubezahlen. Sie werden dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt. Erfolgt innerhalb von 30 Tagen keine Rückzahlung, werden dem Versicherungsnehmer 5% Verzugszinsen verrechnet.	■							■	
<b>93 Regress- und Ausgleichsansprüche/ bevorschusste Leistungen</b>	Ausgeschlossen sind Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter sowie Leistungen, die von anderen Leistungsträgern lediglich bevorschusst wurden.	■							■	
<b>94 Notfall-Organisation</b>	Für Massnahmen, welche nicht von der Notfall-Organisation von Helvetia angeordnet wurden, werden nur diejenigen Kosten übernommen, die auch bei der Durchführung der Hilfsmassnahmen durch die Notfall-Organisation von Helvetia entstanden wären.	■							■	

SL = Services und Zusatzleistungen    FH = Fahrhabe    TEC = Technische Versicherung    TRSP = Transport    GS = Gebäudesach    GH = Gebäudehaft  
BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht    AS = Assistance    RS = Rechtsschutz

## Kürzung der Entschädigung

		SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
<b>95 Selbstbehalt</b>	<p>Der Versicherungsnehmer hat pro Ereignis den in der Police, in den Allgemeinen Versicherungs- oder allfälligen Zusatzbedingungen aufgeführten Selbstbehalt selbst zu tragen. Dieser wird von der Entschädigung abgezogen. Erfolgt kein Abzug bei der Entschädigungszahlung, kann Helvetia den Selbstbehalt gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend machen.</p> <p>Kommen im Rahmen eines Schadenfalles mehrere Versicherungsdeckungen mit jeweils separaten Selbsthalten zur Anwendung, so wird nur ein Selbstbehalt – und zwar der Höchste – in Abzug gebracht, sofern es sich um dasselbe Schadenereignis handelt.</p> <p>Dagegen wird der Selbstbehalt in der Sachversicherung in jedem Fall für Fahrhabe und Gebäude je einmal pro Ereignis von der Entschädigung abgezogen.</p>	■	■	■	■	■	■	■		
<b>96 Verletzung von Anzeigepflichten und Obliegenheiten</b>	Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Anzeigepflichten oder anderen Obliegenheiten wird die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden. Der Rücktritt vom Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund bleibt vorbehalten.	■	■	■	■	■	■	■	■	■
<b>97 Leistungsbegrenzungen bei Elementarereignissen</b>	Bei einem Elementarschadenereignis sind von allen in der Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaften die Bestimmungen gemäss Art. 176 AVO anzuwenden. Die Entschädigung pro Versicherungsnehmer beträgt demnach maximal CHF 25 Mio. pro Ereignis. Zudem werden die Entschädigungen proportional gekürzt, wenn sie in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein gesamthaft für Gebäude und Fahrhabe je CHF 1 Mia. übersteigen.		■			■				
<b>98 Ergänzender Versicherungsschutz zur kantonalen Gebäude- oder Fahrhabeversicherung</b>	<p>Nicht versichert sind Leistungen infolge von Kürzungen oder Ablehnungen wegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Obliegenheitsverletzung, wie die Nichterfüllung von Auflagen und Präventionsmassnahmen;</li> <li>Grobfahrlässigkeit;</li> <li>Unterversicherung;</li> <li>ruhender Leistungspflicht mangels Prämienzahlung.</li> </ol> <p>Ebenfalls keine Leistungen werden erbracht für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Selbstbehaltsabzüge;</li> <li>rein optische Schäden, bei denen die Funktion der Sache nicht beeinträchtigt ist;</li> <li>Gebäude oder Gebäudebestandteile, die von einer kantonalen Gebäudeversicherung ausgeschlossen werden oder bei welchen die Deckung eingeschränkt wird;</li> <li>Differenzen aufgrund unterschiedlicher Bewertungs- und Entschädigungskriterien (z. B. Zeitwert/Neuwert);</li> <li>Differenzen aufgrund gesetzlicher Höchstentschädigungsgrenzen bei einzelnen Elementarschadenereignissen (z. B. bei Hagelschäden).</li> </ol>	■	■			■				
<b>99 Unterversicherung</b>	Helvetia verzichtet, mit Ausnahme von Elementarschäden, auf die Anrechnung einer Unterversicherung, wenn der Schadenbetrag 10 % der Versicherungssumme nicht übersteigt.	■	■	■		■				

SL = Services und Zusatzleistungen    FH = Fahrhabe    TEC = Technische Versicherung    TRSP = Transport    GS = Gebäudesach    GH = Gebäudehaft  
 BBH = Betriebs- und Berufshaftpflicht    AS = Assistance    RS = Rechtsschutz

## Sanktionen

### 100 Sanktionsklausel

Dieser Versicherungsvertrag gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers, soweit und solange dies Wirtschafts-, Finanz- oder Handelssanktionen der EU, der USA, des Vereinigten Königreichs, der UN oder Schweizer Gesetzen entgegensteht.

SL	FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
■	■	■	■	■	■	■	■	■

## Rückgriff auf Versicherte

### 101 Rückgriff auf Versicherte

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat Helvetia insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber der versicherten Person.

■					■	■		
---	--	--	--	--	---	---	--	--

## Gerichtsstand

### 102 Gerichtsstand

Klage gegen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte erheben an seinem schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort, am Hauptsitz von Helvetia in St. Gallen oder am Ort der versicherten Sache, wenn sich dieser in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet.

Im Übrigen gilt die Schweizerische Zivilprozessordnung.

Coop Rechtsschutz AG anerkennt als Gerichtsstand den schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitz der versicherten Person oder Aarau.

■	■	■	■	■	■	■	■	
■					■			■



# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

## Helvetia Geschäftsversicherung KMU

Fahrhabeversicherung

Ausgabe September 2022

## Inhaltsübersicht

<b>Fahrhabeversicherung</b>	<b>4</b>
Feuer	4
Elementar	5
Diebstahl	5
Flüssigkeiten und Gas	5
Glasbruch	10
Stromausfall, Verkehrsumleitung und Baustellen	11
Erdbeben und Vulkanausbruch	12
Bauunfall	15
Erweiterte Deckungen	15
Nicht genannte Gefahren	15
<b>Begriffserklärungen</b>	<b>20</b>

# Fahrhabeversicherung

Versichert sind	Wo	Feuer	Elementar	Diebstahl	Flüssigkeiten und Gas
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p> </div>	<p>Standort Schweiz und Fürstentum Liechtenstein Europa Welt Unterversicherung</p>	<p><b>Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von:</b></p> <p><b>B1</b> Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung) und Löschwasser;  <b>B2</b> Blitzschlag und Überspannung;  <b>B3</b> Explosion, Verpuffung und Implosion;  <b>B4</b> abstürzenden und notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon, Meteoriten und anderen Himmelskörpern;  <b>B5</b> Druckwellen, die von Luftfahrzeugen ausgehen, die mit Überschallgeschwindigkeit fliegen;  <b>B6</b> Seng- und Schmorschäden;</p> <p><b>Zusätzlich für Fahrzeuge und Anhänger:</b>  <b>B7</b> Kurzschluss;  <b>B8</b> Kollision mit Tieren;  <b>B9</b> Marderverbiss.</p>	<p><b>Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von:</b></p> <p><b>C1</b> Hochwasser und Überschwemmung;  <b>C2</b> Sturm (Wind von mind. 75 km/Std. und mehr, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt);  <b>C3</b> Hagel;  <b>C4</b> Lawine;  <b>C5</b> Schneedruck;  <b>C6</b> Felssturz und Steinschlag;  <b>C7</b> Erdbeben;</p> <p><b>Zusätzlich über die gesetzliche Elementarschadenversicherung hinaus für Fahrzeuge und Anhänger:</b>  <b>C8</b> Herabfallen von Schnee und Eis.</p>	<p><b>Durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden infolge von:</b></p> <p><b>D1</b> Diebstahl oder dem Versuch dazu. Mitversichert sind Schäden an den vom Betrieb benutzten Gebäudeteilen.</p>	<p><b>Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von:</b></p> <p><b>E1</b> Austreten von Flüssigkeiten und Gas  a) aus Leitungsanlagen sowie daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten;  b) aus Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, Bassins, Luftbefeuchtern;  c) und daraus resultierende Geruchsnahme sowie der Verlust von Flüssigkeiten und Gas;  <b>E2</b> Kondenswasser aus Kühlanlagen und -geräten;  <b>E3</b> Eindringen von Regen- und Schmelzwasser ins Gebäude durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Aussenablaufrohren sowie durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter;  <b>E4</b> Rückstau aus der Abwasserkanalisation sowie unterirdisches Hang-, Grund-, Quell- und Sickerwasser im Innern des Gebäudes;  <b>E5</b> Eingefrorenen oder durch Frost beschädigten Leitungsanlagen, Tanks und Behälter, die dem versicherten Betrieb dienen sowie daran angeschlossenen Einrichtungen, Apparaten und Anlagen. Mitversichert sind Kosten für das Auftauen von eingefrorenen Leitungen; Pilzbefall jeder Art sowie Ungeziefer, wenn sie nachweislich durch einen versicherten Wasserschaden verursacht, Helvetia unverzüglich angezeigt und zwischenzeitlich in den betroffenen Räumen keine baulichen Veränderungen wie Um- oder Ausbauten vorgenommen worden sind.  <b>E6</b></p>
<p><b>A1 Bewegliche Sachen</b></p>	<p>■</p>	<p>■ Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p> <p>Ausgenommen Schäden an Sachen gemäss A5 bis A7</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p> <p>CHF 100'000 für besondere Wertgegenstände</p> <p>Ausgenommen Schäden an Sachen gemäss A5, A7</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>
<p><b>A2 Vorsorgeversicherung für bewegliche Sachen</b></p>	<p>■</p>	<p>■ Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>
<p><b>A3 Folgekosten für bewegliche Sachen sowie vorübergehend anvertrautes Dritteigentum</b></p>	<p>■</p>	<p>■ Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>
<p>A3.1 a) notwendige Folgekosten b) Debitorenausstände c) Marktpreisschwankungen d) vorübergehend anvertrautes Dritteigentum</p>	<p>■</p>	<p>■ Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p> <p>Besondere Wertgegenstände im Rahmen der Limite unter A1 mitversichert.</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>
<p>A3.2 Kosten für risikomindernde Massnahmen</p>	<p>■</p>	<p>CHF 5'000</p>	<p>CHF 5'000</p>	<p>CHF 5'000</p>	<p>CHF 5'000</p>
<p>A3.3 Schlossänderungskosten</p>	<p>■</p>	<p>■ Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p> <p>CHF 1'000 bei Diebstahl ohne Gewaltanwendung</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>
<p>A3.4 Schadenverhütungskosten</p>	<p>■</p>	<p>CHF 5'000</p>	<p>CHF 5'000</p>	<p>CHF 5'000</p>	<p>CHF 5'000</p>
<p><b>A4 Geldwerte</b></p>	<p>■</p>	<p>■ Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>
<p><b>A5 Bewegliche Sachen auf Baustellen</b></p>	<p>■</p>	<p>■</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>
<p><b>A6 Leicht versetzbare Bauten samt Inhalt</b></p>	<p>■</p>	<p>■</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>



# Fahrhabeversicherung

Versichert sind	Wo			Feuer	Elementar	Diebstahl	Flüssigkeiten und Gas
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p>	<p>Standort Schweiz und Fürstentum Liechtenstein Europa Welt Unterversicherung</p>			<p><b>Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von:</b></p> <p><b>B1</b> Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung) und Löschwasser;  <b>B2</b> Blitzschlag und Überspannung;  <b>B3</b> Explosion, Verpuffung und Implosion;  <b>B4</b> abstürzenden und notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon, Meteoriten und anderen Himmelskörpern;  <b>B5</b> Druckwellen, die von Luftfahrzeugen ausgehen, die mit Überschallgeschwindigkeit fliegen;  <b>B6</b> Seng- und Schmorsschäden;</p> <p><b>Zusätzlich für Fahrzeuge und Anhänger:</b>  <b>B7</b> Kurzschluss;  <b>B8</b> Kollision mit Tieren;  <b>B9</b> Marderverbiss.</p>	<p><b>Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von:</b></p> <p><b>C1</b> Hochwasser und Überschwemmung;  <b>C2</b> Sturm (Wind von mind. 75 km/Std. und mehr, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt);  <b>C3</b> Hagel;  <b>C4</b> Lawine;  <b>C5</b> Schneedruck;  <b>C6</b> Felssturz und Steinschlag;  <b>C7</b> Erdbeben;</p> <p><b>Zusätzlich über die gesetzliche Elementarschadenversicherung hinaus für Fahrzeuge und Anhänger:</b>  <b>C8</b> Herabfallen von Schnee und Eis.</p>	<p><b>Durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden infolge von:</b></p> <p><b>D1</b> Diebstahl oder dem Versuch dazu. Mitversichert sind Schäden an den vom Betrieb benutzten Gebäudeteilen.</p>	<p><b>Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von:</b></p> <p><b>E1</b> Austreten von Flüssigkeiten und Gas  a) aus Leitungsanlagen sowie daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten;  b) aus Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, Bassins, Luftbefeuchtern;  c) und daraus resultierende Geruchsannahme sowie der Verlust von Flüssigkeiten und Gas;  <b>E2</b> Kondenswasser aus Kühlanlagen und -geräten;  <b>E3</b> Eindringen von Regen- und Schmelzwasser ins Gebäude durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Aussenablaufrohren sowie durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter;  <b>E4</b> Rückstau aus der Abwasserkanalisation sowie unterirdisches Hang-, Grund-, Quell- und Sickerwasser im Innern des Gebäudes;  <b>E5</b> Eingefrorenen oder durch Frost beschädigten Leitungsanlagen, Tanks und Behälter, die dem versicherten Betrieb dienen sowie daran angeschlossenen Einrichtungen, Apparaten und Anlagen. Mitversichert sind Kosten für das Auftauen von eingefrorenen Leitungen;  <b>E6</b> Pilzbefall jeder Art sowie Ungeziefer, wenn sie nachweislich durch einen versicherten Wasserschaden verursacht, Helvetia unverzüglich angezeigt und zwischenzeitlich in den betroffenen Räumen keine baulichen Veränderungen wie Um- oder Ausbauten vorgenommen worden sind.</p>
<p><b>A7</b> Fahrzeuge und Anhänger als Handelsware im Freien oder unter Schirmdach</p>		■			<p>Versicherungssumme gemäss Police Folgekosten sind bis 20% der Versicherungssumme mitversichert.</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police Folgekosten sind bis 20% der Versicherungssumme mitversichert.</p>	
<p><b>A8</b> Eigene immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger</p>		■	■	<p>Versicherungssumme gemäss Police Folgekosten sind bis 20% der Versicherungssumme mitversichert.</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police Folgekosten sind bis 20% der Versicherungssumme mitversichert.</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police Folgekosten sind bis 20% der Versicherungssumme mitversichert.</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police Folgekosten sind bis 20% der Versicherungssumme mitversichert.</p>
<p><b>A9</b> Vorübergehend anvertraute Fahrzeuge und Anhänger</p>		■		<p>Versicherungssumme gemäss Police Folgekosten sind bis 20% der Versicherungssumme mitversichert.</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police Folgekosten sind bis 20% der Versicherungssumme mitversichert.</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police Folgekosten sind bis 20% der Versicherungssumme mitversichert.</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police Folgekosten sind bis 20% der Versicherungssumme mitversichert.</p>
<p><b>A10</b> Unbewegliche Sachen im Freien</p>	■			<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police ausgenommen Schäden an Sachen gemäss A11</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>
<p><b>A11</b> Treibhäuser, Treibbeefenster und -pflanzen</p>		■			<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>		
<p><b>A12</b> Ortungs-, Freilegungs- und Leitungsreparaturkosten für betriebsbedingte Leitungen</p>	■						<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>
<p><b>A13</b> Ergänzender Versicherungsschutz zur kantonalen Fahrhabeversicherung</p>		■		<p>Versichert, wenn in der Police erwähnt</p>	<p>Versichert, wenn in der Police erwähnt</p>		
<p><b>A14</b> Ertragsausfall und Mehrkosten</p>		■		<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police CHF 100'000 für besondere Wertgegenstände</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>
<p><b>A15</b> Mehrkosten</p>		■		<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>

## Nicht versichert sind

- A16** Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen;
- A17** Bewegliche Sachen, die sich länger als 12 Monate ausserhalb des Standortes befinden. Davon ausgenommen ist der Inhalt von unbeweglichen Sachen im Freien;
- A18** Schäden an Maschinen und Anlagen, die in direktem Zusammenhang mit Versuchen und Experimenten an denselben entstehen;
- A19** Geldwerte des Personals. Davon ausgenommen ist das Stock- und Trinkgeld im Gastgewerbe;
- A20** Ertragsausfall und Mehrkosten, die zurückzuführen sind auf:
- Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen;
  - öffentlich-rechtliche Verfügungen, soweit sich diese auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die nicht von einem Sachschaden als Folge einer versicherten Gefahr betroffen sind;
  - Vergrößerungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadeneignis vorgenommen werden;
  - Kapitalmangel, der durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird;
- A21** Rückwirkungsschäden infolge von Schäden an Gleisanlagen, Bahnkörpern, Durchlässen, Brücken, Tunnels, Strassen und Wegen, Über- und Unterführungen, Kanalisationen und anderen Werken;
- A22** Mehrkosten infolge Wiederaufbaubeschränkungen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind;
- A23** Baugrubenaushub, Wasserhaltung, Planierungs-, Hinterfüllungs- und Umgebungsarbeiten sowie besondere bauliche Vorkehrungen zur Verstärkung des Baugrundes;
- A24** Kosten in Zusammenhang mit Altlasten;
- A25** Schäden infolge von mangelhaftem Unterhalt (z. B. mangelhafte Fugen, fehlende oder mangelhafte Überprüfung und Wartung der Wasserleitungsanlagen) oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;
- A26** Schäden infolge von fehlerhafter baulicher Konstruktion, Ausführungs- und Planungsfehlern sowie mangelhaftem Material;
- A27** Schäden durch Veränderungen der Atomstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache;
- A28** Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache;
- A29** Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- A30** Schäden als Folge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;
- A31** Schäden infolge Terrorismus und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Der Ausschluss gilt nicht, sofern die Versicherungssumme für bewegliche Sachen, für alle versicherten Standorte zusammen, CHF 10 Mio. nicht übersteigt;
- A32** Schlossänderungskosten, wenn der Gebäudeeigentümer nicht nachweist, dass die Gebäudeversicherung diese Kosten nicht oder nicht vollumfänglich übernimmt sowie Schlossänderungskosten an Schlössern, welche nicht mit den betroffenen Schlüsseln geöffnet werden können;
- A33** Grund und Boden, Luft und Gewässer;

### Zusätzlich für Fahrzeuge und Anhänger:

- A34** eigene immatrikulierte Personenwagen mit einem Katalogpreis über CHF 200'000;
- A35** Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallies und ähnlichen Wettfahrten sowie Trainingsfahrten auf solchen Strecken;
- A36** Schäden bei Orientierungs-, Gelände- und Geschicklichkeitsfahrten sowie bei Kursen zur Verbesserung der Fahrtechnik;
- A37** Schäden während militärischer oder behördlicher Requisition der Fahrzeuge;
- A38** Schäden infolge vorsätzlicher Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder beim Versuch dazu;
- A39** Schäden aus Fahrten ohne behördliche Bewilligung;
- A40** Schäden aus Fahrten durch Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren und/oder die entgegen den gesetzlichen Vorschriften Personen mitführen;
- A41** Schäden aus Fahrten von Personen, welche die Fahrzeuge benutzen, ohne dafür ermächtigt zu sein;
- A42** Schäden durch Nutzungsausfall, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges.

## Feuer

- B10** Schäden, die dadurch entstehen, dass die versicherten Sachen einem Nutzfeuer, einem Bearbeitungsprozess oder der Wärme ausgesetzt wurden;
- B11** Schäden durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Wärme- oder Raucheinwirkung. Davon ausgenommen sind Schäden an Fleischwaren in eigenen Räuchereien;
- B12** Schäden durch Erhitzung, Erwärmung, Trocknung, Gärung oder inneren Verderb;
- B13** Schäden, die an elektrischen Schutzvorrichtungen wie Schmelzsicherungen in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen;
- B14** Überspannungsschäden, die durch einen Defekt im Innern eines Gerätes, einer Maschine oder einer Anlage verursacht worden sind (sogenannte Betriebsschäden);
- B15** Schäden durch Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen;
- B16** Schäden infolge von Erdbeben und Vulkanausbruch sowie infolge von Inneren Unruhen;

### Zusätzlich für Fahrzeuge und Anhänger:

- B17** Kurzschlusschäden an der Batterie, an eingebauten Radio-, CD-, Tonband-, Fernsprech- und Rufanlagen und ähnlichen Anlagen;
- B18** Schäden durch Platzen von Pneus;
- B19** Schäden beim Ausweichen vor Tieren.

## Elementar

- C9** Schäden durch Elementarereignisse
- ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Dieser Ausschluss gilt nicht für immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger;
  - an Bergbahnen, Seilbahnen, Skiliften, elektrischen Freileitungen und Masten. Davon ausgenommen sind Schäden an Ortsnetzen;
  - an Wasserfahrzeugen auf dem Wasser;
- C10** Schäden durch Bodensenkungen oder schlechten Baugrund;
- C11** Schäden durch künstliche Erdbewegungen, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;
- C12** Schäden durch Schneerutsch von Dächern. Davon ausgenommen sind Schäden an immatrikulierten Fahrzeugen und Anhängern;
- C13** Schäden durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation ohne Rücksicht auf ihre Ursache;
- C14** Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei der Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;
- C15** Schäden infolge von Erdbeben und Vulkanausbruch.

## Diebstahl

- D2** Schäden durch Verlieren oder Verlegen;
- D3** Schäden durch Taschen- und Trickdiebstahl. Davon ausgenommen sind Schäden durch Diebstahl ohne Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Personen und/oder Sachen;
- D4** Schäden infolge Inventurmanko;
- D5** Bargeld- oder Warenbezug mit Kunden- oder Kreditkarten und ähnlichem, ungeachtet der Ursache ihres Abhandenkommens;
- D6** Schäden durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben oder die in seinem Dienste stehen;
- D7** Schäden, die durch Vandalismus entstehen, d. h. ausschliesslich böswillige und vorsätzliche Beschädigung;
- D8** Schäden durch Diebstahl ohne Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Personen und/oder Sachen. Davon ausgenommen sind Schäden an:
- Fahrzeugen und Anhängern als Handelswaren im Innern und Freien oder unter Schirmdach;
  - eigenen, immatrikulierten Fahrzeugen und Anhängern;
  - vorübergehend anvertrauten Fahrzeugen und Anhängern;
- D9** Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen, Inneren Unruhen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch;
- Zusätzlich für Fahrzeuge und Anhänger:**
- D10** Schäden infolge betrügerischer Aneignung;
- D11** Schäden durch Verunreinigung oder Unterschlagung.

## Flüssigkeiten und Gas

- E7** Schäden, soweit sie vom gesetzlich oder vertraglich haftenden Dritten übernommen werden müssen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Bevorschussung;
- E8** Schäden beim Auffüllen und Entleeren sowie bei Revisionsarbeiten an Heizungs-, Tank-, Wärmegegewinnungs- und Kälteanlagen;
- E9** Schäden durch Regen- und Schmelzwasser durch offene Fenster, Türen, Oberlichter und Dachluken oder durch Öffnungen am Dach sowie in direktem Zusammenhang mit Neu- und Umbauten oder anderen Arbeiten;
- E10** Ersetzen beschädigter Leitungen sowie Ersetzen, Reparieren und Instandstellen der daran angeschlossenen schadenverursachenden Armaturen, Apparaten, Einrichtungen, Heizungs-, Tank-, Wärmegegewinnungs- und Kälteanlagen;
- E11** Schäden an Kälteanlagen durch künstlich erzeugten Frost;
- E12** Schäden an Wärmetauscher- und/oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen selbst infolge der Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme;
- E13** Schäden an Leitungsabschnitten, Tanks und Behältern durch Verschleiss, Abnutzung, Rost und Korrosion;
- E14** Vorhersehbares und bestimmungsmässiges Entweichen von Flüssigkeiten und Gas;
- E15** Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen, Inneren Unruhen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch;
- E16** Kosten, sofern die Massnahmen aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Unterhaltungsgründen (Sanierung) erfolgen.

## Zeitlicher Geltungsbereich (Haftzeit)

- F1** Die Leistungspflicht für Ertragsausfall und/oder Mehrkosten beginnt nach Eintritt des Schadeneignisses und gilt während der Dauer der Betriebsunterbrechung, im Maximum 2 Jahre. Die Leistungspflicht für Rückwirkungsschäden infolge Ausfalls der Energieversorgung (Strom, Wasser, Gas, Wärme) beginnt 24 Stunden nach Eintritt des Lieferunterbruchs im Betrieb des Versicherungsnehmers und gilt während der Dauer der Betriebsunterbrechung, im Maximum 30 Kalendertage.

## Fahrhabeversicherung

Versichert sind	Wo	Glasbruch
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p> <p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p>	<p>Standort Schweiz und Fürstentum Liechtenstein Europa Unterversicherung</p>	<p>G1 Bruchschäden und daraus resultierende Folgekosten sowie Folgeschäden an beweglichen Sachen.</p>
A43 Verglasungen und sanitäre Einrichtungen	■	Versichert, wenn in der Police erwähnt
A44 Verglasungen von eigenen, immatrikulierten Fahrzeugen und Anhängern	■	Versichert, wenn in der Police erwähnt

Nicht versichert sind	Glasbruch
<p>A45 Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen;</p> <p>A46 Schäden durch Veränderungen der Atomstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache;</p> <p>A47 Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache;</p> <p>A48 Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;</p> <p>A49 Schäden als Folge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;</p> <p>A50 Schäden infolge Terrorismus und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Der Ausschluss gilt nicht, sofern die Versicherungssumme für bewegliche Sachen, für alle versicherten Standorte zusammen, CHF 10 Mio. nicht übersteigt;</p> <p><b>Zusätzlich für Fahrzeuge und Anhänger:</b></p> <p>A51 eigene immatrikulierte Personenwagen mit einem Katalogpreis über CHF 200'000;</p> <p>A52 Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallies und ähnlichen Wettfahrten sowie Trainingsfahrten auf solchen Strecken;</p> <p>A53 Schäden bei Orientierungs-, Gelände- und Geschicklichkeitsfahrten sowie bei Kursen zur Verbesserung der Fahrtechnik;</p> <p>A54 Schäden während militärischer oder behördlicher Requisition der Fahrzeuge;</p> <p>A55 Schäden infolge vorsätzlicher Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder beim Versuch dazu;</p> <p>A56 Schäden aus Fahrten ohne behördliche Bewilligung;</p> <p>A57 Schäden aus Fahrten durch Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren und/oder die entgegen den gesetzlichen Vorschriften Personen mitführen;</p> <p>A58 Schäden aus Fahrten von Personen, welche die Fahrzeuge benutzen, ohne dafür ermächtigt zu sein;</p> <p>A59 Schäden durch Nutzungsausfall, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges.</p>	<p>G2 Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Brillen- und Uhrgläsern, Bildschirmgläsern und Displays aller Art, Glasgeschirren, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern jeder Art und Glühbirnen;</p> <p>G3 Schäden durch Kratzer oder Schweissstritzer z. B. an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei;</p> <p>G4 Schäden bei Arbeiten an den versicherten Objekten, beim Versetzen oder Installieren von Verglasungen inkl. Umrahmungen;</p> <p>G5 Schäden an Verglasungen und sanitären Einrichtungen als Handelswaren;</p> <p>G6 Schäden an den elektrischen und mechanischen Einrichtungen z. B. von Kochflächen aus Glaskeramik, Firmenschildern, Reklamelaternen und automatischen Klosettanlagen;</p> <p>G7 Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch;</p> <p><b>Zusätzlich für Fahrzeuge und Anhänger:</b></p> <p>G8 Schäden, wenn das Fahrzeug gleichzeitig derart beschädigt wird, dass die Instandstellung dessen Zeitwert erreicht oder übersteigt.</p>

## Fahrhabeversicherung

Versichert sind	Wo	Stromausfall, Verkehrsumleitung und Baustellen
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p> <p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p>	<p>Standort Schweiz und Fürstentum Liechtenstein Unterversicherung</p>	<p><b>Stromausfall:</b></p> <p>H1 Schäden infolge eines unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Stromausfalls.</p> <p><b>Verkehrsumleitung und Baustellen:</b></p> <p>H2 Schäden, die entstehen, wenn infolge behördlicher Verfügung der Zugang zum Betrieb erschwert oder verunmöglicht wird.</p>
A60 Ertragsausfall und Mehrkosten	■	Versicherungssumme gemäss Police
A61 Mehrkosten	■	Versicherungssumme gemäss Police

Nicht versichert sind	Stromausfall, Verkehrsumleitung und Baustellen
<p>A62 Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen;</p> <p>A63 Mehrkosten infolge Wiederaufbaubeschränkungen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind;</p> <p>A64 Ertragsausfall und Mehrkosten, die zurückzuführen sind auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen;</li> <li>Vergrößerungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;</li> <li>Kapitalmangel, der durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird;</li> <li>Ereignisse ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein;</li> </ol> <p>A65 Schäden infolge von mangelhaftem Unterhalt und Unterlassung von Abwehrmassnahmen;</p> <p>A66 Schäden durch Veränderungen der Atomstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache;</p> <p>A67 Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache;</p> <p>A68 Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;</p> <p>A69 Schäden infolge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;</p> <p>A70 Schäden infolge Terrorismus und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Der Ausschluss gilt nicht, sofern die Versicherungssumme für bewegliche Sachen, für alle versicherten Standorte zusammen, CHF 10 Mio. nicht übersteigt.</p>	<p><b>Stromausfall:</b></p> <p>H3 Stromausfälle, die auf die Nichtbezahlung von ausstehenden Rechnungen zurückzuführen sind;</p> <p>H4 Stromausfälle, von denen der Versicherungsnehmer bzw. Fremdbetrieb oder der Gebäudeeigentümer mindestens 24 Stunden im Voraus informiert wurde;</p> <p>H5 Schäden verursacht durch Cybercrime, insbesondere durch Denial-of-Service-Angriffe sowie durch unautorisierte Zugriffe (d. h. Zugriff einer Person oder Software, welche keine freigeschaltete Zugriffsberechtigung durch den Versicherungsnehmer bzw. Fremdbetrieb im IT-System des Versicherungsnehmers bzw. Fremdbetriebs besitzt).</p> <p><b>Verkehrsumleitung und Baustellen:</b></p> <p>H6 die Folgen von behördlichen Verfügungen, für die der Versicherungsnehmer bzw. Fremdbetrieb verantwortlich ist; die Folgen von behördlichen Verfügungen, die mindestens sechs Monate im Voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>öffentlich publiziert wurden;</li> <li>dem Versicherungsnehmer bzw. Fremdbetrieb bekannt waren oder bei üblicher Sorgfalt bekannt sein sollten.</li> </ol>

### Zeitlicher Geltungsbereich (Haftzeit)

Stromausfall:
I1 Die Leistungspflicht beginnt 24 Stunden nach Eintritt des Schadenereignisses und gilt während der Dauer des Stromausfalles, im Maximum 30 Kalendertage.

Verkehrsumleitung und Baustellen:
I2 Die Leistungspflicht beginnt 72 Stunden nach Eintritt des Schadenereignisses und gilt während der Dauer der Verkehrsumleitung oder Baustelle, im Maximum 30 Kalendertage.

## Fahrhabeversicherung

Versichert sind	Wo			Erdbeben und Vulkanausbruch
	Standort	Schweiz und Fürstentum Liechtenstein	Europa Welt	
<p><b>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</b></p> <p><b>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</b></p>				<p><b>Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von:</b></p> <p><b>J1</b> Erdbeben: Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden;</p> <p><b>J2</b> Vulkanausbruch: Emporsteigen und/oder Austreten von Magma (Gesteinsschmelze), wie Lavafluss, Aschenregen oder Gaswolken.</p> <p>Zeitlich und räumlich getrennte Schäden, die innerhalb von 168 Stunden nach dem ersten schadenverursachenden Erdbeben oder Vulkanausbruch auftreten, bilden ein Schadenereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.</p>
<b>A71 Bewegliche Sachen</b>	■			<p>■ Versicherungssumme gemäss Police</p> <p>■ mitversichert</p>
<b>A72 Vorsorgeversicherung für bewegliche Sachen</b>			■	■ Versicherungssumme gemäss Police
<b>A73 Folgekosten für bewegliche Sachen sowie vorübergehend anvertrautes Dritteigentum</b>				
A73.1 a) notwendige Folgekosten b) Debitorenausstände c) Marktpreisschwankungen d) vorübergehend anvertrautes Dritteigentum			■	■ Versicherungssumme gemäss Police
A73.2 Kosten für risikomindernde Massnahmen			■	■ CHF 5'000
<b>A74 Geldwerte</b>			■	■ Versicherungssumme gemäss Police
<b>A75 Eigene immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger</b>			■	■ Versicherungssumme gemäss Police Folgekosten sind bis 20 % der Versicherungssumme mitversichert.
<b>A76 Vorübergehend anvertraute Fahrzeuge und Anhänger</b>			■	■ Versicherungssumme gemäss Police Folgekosten sind bis 20 % der Versicherungssumme mitversichert.
<b>A77 Unbewegliche Sachen im Freien</b>			■	■ Versicherungssumme gemäss Police
<b>A78 Ertragsausfall und Mehrkosten</b>			■	■ Versicherungssumme gemäss Police
<b>A79 Mehrkosten</b>			■	■ Versicherungssumme gemäss Police

## Nicht versichert sind

- A80** Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen;
- A81** Bewegliche Sachen, die sich länger als 12 Monate ausserhalb des Standortes befinden;
- A82** Ertragsausfall und Mehrkosten, die zurückzuführen sind auf:
- Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen;
  - öffentlich-rechtliche Verfügungen, soweit sich diese auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die nicht von einem Sachschaden als Folge einer versicherten Gefahr betroffen sind;
  - Vergrösserungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;
  - Kapitalmangel, der durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird;
- A83** Rückwirkungsschäden infolge von Schäden an Gleisanlagen, Bahnkörpern, Durchlässen, Brücken, Tunnels, Strassen und Wegen, Über- und Unterführungen, Kanalisationen und anderen Werken;
- A84** Mehrkosten infolge Wiederaufbaubeschränkungen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind;
- A85** Objekte, die sich im Bau, Umbau oder in Montage befinden;
- A86** Kosten in Zusammenhang mit Altlasten;
- A87** Schäden infolge von fehlerhafter baulicher Konstruktion, Ausführungs- und Planungsfehlern sowie mangelhaftem Material;
- A88** Schäden durch Veränderungen der Atomstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache;
- A89** Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache;
- A90** Schäden als Folge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;
- A91** Grund und Boden, Luft und Gewässer.

## Erdbeben und Vulkanausbruch

- J3** Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst;
- J4** Schäden infolge von künstlich verursachten Erdbeben. Dieser Ausschluss gilt nicht für Bevorschussung;
- J5** Rückwirkungsschäden infolge Erdbeben und Vulkanausbruch ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

## Zeitlicher Geltungsbereich (Haftzeit)

- K1** Die Leistungspflicht für Ertragsausfall und/oder Mehrkosten beginnt nach Eintritt des Schadenereignisses und gilt während der Dauer der Betriebsunterbrechung, im Maximum 2 Jahre. Die Leistungspflicht für Rückwirkungsschäden infolge Ausfalls der Energieversorgung (Strom, Wasser, Gas, Wärme) beginnt 24 Stunden nach Eintritt des Lieferunterbruchs im Betrieb des Versicherungsnehmers und gilt während der Dauer der Betriebsunterbrechung, im Maximum 30 Kalendertage.

# Fahrhabeversicherung

<b>Versichert sind</b> Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.	<b>Wo</b>				<b>all risks</b> Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge eines plötzlichen und unvorhergesehenen Ereignisses während der Laufzeit dieses Vertrages		
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">                     Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.                 </div>	<b>Standort</b> Schweiz und Fürstentum Liechtenstein Europa Welt				<b>Bauunfall</b>	<b>Erweiterte Deckungen</b>	<b>Nicht genannte Gefahren</b>
	<b>L1</b> plötzliche und unvorhergesehene Bauunfälle während der Bauzeit; <b>L2</b> Sprayer- und Vandalenschäden an denjenigen beweglichen Sachen, an denen eine Bautätigkeit ausgeführt wird. Mitversichert sind auch Schäden infolge von Inneren Unruhen.  Versichert sind Schäden die nach den SIA-Normen zu Lasten des Bauherrn, Architekten, Ingenieure und Bauleiter sowie der am Bauwerk beteiligten Unternehmer und deren Subunternehmer gehen, sofern deren Leistungen in der Versicherungssumme enthalten sind.	<b>M1</b> Innere Unruhen: Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden. Schäden durch Plünderungen in direktem Zusammenhang mit Inneren Unruhen sind mitversichert; <b>M2</b> Böswillige Beschädigung: Vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung. Böswillige Beschädigung bei Streik und Aussperrung ist mitversichert; <b>M3</b> Leckage von automatischen Feuerlöschanlagen: Flüssigkeiten und Gas, die unvorhergesehen, plötzlich und bestimmungswidrig aus einer anerkannten Feuerlöschanlage austreten; <b>M4</b> Fahrzeuganprall: Anprall durch Fahrzeuge, Anhänger sowie spurgebundene Verkehrs- und Transportmittel; <b>M5</b> Gebäudeeinsturz: Einsturz von Gebäuden und Gebäudebestandteilen; <b>M6</b> Radioaktive Kontamination: Unbrauchbarkeit durch unvorhergesehene und plötzliche Verseuchung durch radioaktive Substanzen auf dem Betriebsareal; <b>M7</b> Schäden durch Marder, Nager, Insekten und Wildtiere.	<b>N1</b> Nicht genannte Gefahren.				
<b>A92 Bewegliche Sachen</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Versicherungssumme gemäss Police mitversichert	Versicherungssumme gemäss Police mitversichert	Versicherungssumme gemäss Police mitversichert
<b>A93 Vorsorgeversicherung für bewegliche Sachen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police
<b>A94 Folgekosten für bewegliche Sachen sowie vorübergehend anvertrautes Dritteigentum</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
A94.1 a) notwendige Folgekosten b) Debitorenausstände c) Marktpreisschwankungen d) vorübergehend anvertrautes Dritteigentum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police
A94.2 Kosten für risikomindernde Massnahmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000
A94.3 Bauleistungen bis zu einer Bausumme von CHF 200'000	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	CHF 200'000		
<b>A95 Eigene immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Versicherungssumme gemäss Police Folgekosten sind bis 20% der Versicherungssumme mitversichert.	Versicherungssumme gemäss Police Folgekosten sind bis 20% der Versicherungssumme mitversichert.
<b>A96 Vorübergehend anvertraute Fahrzeuge und Anhänger</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Versicherungssumme gemäss Police Folgekosten sind bis 20% der Versicherungssumme mitversichert.	Versicherungssumme gemäss Police Folgekosten sind bis 20% der Versicherungssumme mitversichert.
<b>A97 Unbewegliche Sachen im Freien</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police
<b>A98 Ertragsausfall und Mehrkosten</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police
<b>A99 Mehrkosten</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police

## Nicht versichert sind

- A100** Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen;
- A101** Bewegliche Sachen, die sich länger als 12 Monate ausserhalb des Standortes befinden;
- A102** Schäden an Maschinen und Anlagen, die in direktem Zusammenhang mit Versuchen und Experimenten an denselben entstehen;
- A103** Betriebsschäden sowie Schäden infolge Fehlmanipulationen an IT-Anlagen, Maschinen, übrigen Anlagen und Geräten sowie Fahrzeugen und Anhängern;
- A104** Ertragsausfall und Mehrkosten, die zurückzuführen sind auf:
- Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen;
  - öffentlich-rechtliche Verfügungen, soweit sich diese auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die nicht von einem Sachschaden als Folge einer versicherten Gefahr betroffen sind;
  - Vergrößerungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;
  - Kapitalmangel, der durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird;
- A105** Rückwirkungsschäden infolge von Schäden an Gleisanlagen, Bahnkörpern, Brücken, Tunnels, Strassen und Wegen, Über- und Unterführungen, Kanalisationen und anderen Werken;
- A106** Rückwirkungsschäden infolge Sachschäden ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein;
- A107** Mehrkosten infolge Wiederaufbaubeschränkungen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind;
- A108** Schäden an Sachen beim Auf- und Abladen sowie während des Transportes;
- A109** Baugrubenaushub, Wasserhaltung, Planierungs-, Hinterfüllungs- und Umgebungsarbeiten sowie besondere bauliche Vorkehrungen zur Verstärkung des Baugrundes;
- A110** Montageausrüstungen und Baustelleneinrichtungen;
- A111** Bruchschäden an Verglasungen und sanitären Einrichtungen;
- A112** Kosten in Zusammenhang mit Altlasten;
- A113** Schäden infolge von mangelhaftem Unterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;
- A114** Schäden durch Veränderungen der Atomstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache;
- A115** Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache;
- A116** Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- A117** Schäden als Folge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;
- A118** Schäden infolge Terrorismus und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Der Ausschluss gilt nicht, sofern die Versicherungssumme für bewegliche Sachen, für alle versicherten Standorte zusammen, CHF 10 Mio. nicht übersteigt;
- A119** Digitale Daten und Software (davon ausgenommen sind Betriebssysteme/Firmware, die integraler Bestandteil versicherter Objekte sind);
- A120** Schäden an oder Verluste von Betriebssystemen/Firmware, welche nicht die direkte Folge von physischer Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Datenträgers sind, auf welchem die Betriebssysteme/Firmware gespeichert waren;
- A121** Grund und Boden, Luft und Gewässer;

### Zusätzlich für Fahrzeuge und Anhänger:

- A122** eigene immatrikulierte Personenwagen mit einem Katalogpreis über CHF 200'000;
- A123** Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie Trainingsfahrten auf solchen Strecken;
- A124** Schäden bei Orientierungs-, Gelände- und Geschicklichkeitsfahrten sowie bei Kursen zur Verbesserung der Fahrtechnik;
- A125** Schäden während militärischer oder behördlicher Requisition der Fahrzeuge;
- A126** Schäden infolge vorsätzlicher Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder beim Versuch dazu;
- A127** Schäden aus Fahrten ohne behördliche Bewilligung;
- A128** Schäden aus Fahrten durch Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren und/oder die entgegen den gesetzlichen Vorschriften Personen mitführen;
- A129** Schäden aus Fahrten von Personen, welche die Fahrzeuge benutzen, ohne dafür ermächtigt zu sein;
- A130** Schäden durch Nutzungsausfall, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges.

## Bauunfall

- L3** Sachen und Kosten, die gemäss B–K sowie M–N unter dem Titel «Versichert sind» versichert werden können oder unter dem Titel «Nicht versichert sind» ausgeschlossen sind. Keine Anwendung findet dieser Ausschluss für Bauleistungen bei Schäden durch die unter D, E sowie G genannten Gefahren;
- L4** Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss und zwar ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen (z. B. Ausführungs-/Konstruktionsfehler, Koordinationsmängel, ungenügende Schutzmassnahmen). Tritt der durch den Witterungseinfluss verursachte Schaden indessen als Folge eines versicherten Bauunfalls ein oder können die Versicherten nachweisen, dass er auf die Handlung eines nicht Baubeteiligten zurück geht, besteht Versicherungsschutz;
- L5** Ohnehinkosten jeglicher Art, welche in den versicherten Baukosten nicht vorgesehen sind, jedoch vor oder nach einem Bauunfall notwendig werden (z. B. Ohnehinkosten für zusätzliche Verankerungen, Stützelemente, Mehrinterfüllungen, Noddächer, Giebelwandsicherungen, Hochwasserschutzmassnahmen, Kanalisationsumleitungen usw.);
- L6** Erdbautechnische Arbeiten. Davon ausgenommen sind:
- Notwendige Abgrabungen für Fassadensanierungen;
  - Grabarbeiten im Zusammenhang mit Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser-, Abwasser-, Gas-, Strom- und Telekommunikationsleitungen).
- Diese Aufzählung ist abschliessend;
- L7** Aufwendungen zur Behebung von Mängeln (mangelhafte Arbeitsausführung oder Planung). Führt hingegen ein Mangel zu einem unvorhergesehenen Bauunfall, so leistet Helvetia Entschädigung unter Abzug der Kosten, die auch ohne Bauunfall hätten aufgewendet werden müssen, um den Mangel zu beseitigen;
- L8** Aufwendungen zur Behebung von Schönheitsfehlern, selbst wenn diese die Folge eines ersatzpflichtigen Ereignisses sind;
- L9** Schäden, soweit sie vom Haftpflichtversicherer eines an der Erstellung des Bauwerkes Beteiligten, der auch über diese Police versichert ist, übernommen werden müssen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Bevorschussung;

## Erweiterte Deckungen

- M8** Sachen und Kosten, die gemäss B–L sowie N unter dem Titel «Versichert sind» versichert werden können oder unter dem Titel «Nicht versichert sind» ausgeschlossen sind. Keine Anwendung findet dieser Ausschluss für Schäden durch Vandalismus;
- M9** Objekte, die sich im Bau, Umbau oder in Montage befinden, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Tätigkeiten in keinem Zusammenhang steht;
- M10** Schäden infolge von fehlerhafter baulicher Konstruktion, Ausführungs- und Planungsfehlern sowie mangelhaftem Material.

### Bei böswilliger Beschädigung:

- M11** Schäden, verursacht durch eigene oder fremde, im Betrieb tätige Personen, sofern diese Schäden nicht im Zusammenhang mit einem Streik oder einer Aussperrung entstehen;
- M12** Abhanden gekommene bewegliche Sachen, Fahrzeuge und Anhänger.

### Bei Leckage von automatischen

#### Feuerlöschanlagen:

- M13** Schäden an der Feuerlöschanlage selbst;
- M14** Schäden anlässlich von Druckproben, Revisions-, Kontroll- und Wartungsarbeiten an der Feuerlöschanlage;
- M15** Schäden bei Bau- oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Feuerlöschanlage.

### Bei Fahrzeuganprall:

- M16** Schäden, die durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Bevorschussung;
- M17** Schäden an Fahrzeugen (inkl. Ladung), die am Schadenereignis beteiligt sind.

### Bei radioaktiver Kontamination:

- M18** Schäden verursacht durch Kernreaktoren, Kernbrennstoffe oder andere Kernmaterialien;
- M19** Schäden, für die gestützt auf die bundesrechtliche Regelung über die Kernenergie-Haftpflicht eine Entschädigung beansprucht werden kann;
- M20** Kosten der Beseitigung der Ursache, die zur radioaktiven Verseuchung geführt hat.

### Bei Schäden durch Marder, Nager, Insekten und Wildtiere:

- M21** Schäden durch Holzschädlinge. Dieser Ausschluss gilt nicht für Hausbock, Holzwurm oder gescheckter Nagekäfer;
- M22** Schäden durch Wurzelfrass sowie Ernteausfälle;
- M23** Kosten für die Eruiierung, Bekämpfung und Beseitigung der Marder, Nager, Insekten und Wildtiere.

## Nicht genannte Gefahren

- N2** Sachen und Kosten, die gemäss B–M «Versichert sind» versichert werden können oder unter dem Titel «Nicht versichert sind» ausgeschlossen sind;
- N3** Kollisionsschäden an:
- IT-Anlagen;
  - Maschinen sowie übrigen Anlagen und Geräten;
  - Fahrzeugen und Anhängern;
- N4** Fundamente, Strassen, Wege, Tunnels, Brücken, Dämme, Docks, Hafenbecken, Kaimauern, Silos, Pipelines, Becken und Kanäle, sowie Leitungen, soweit sie nicht ausschliesslich dem Betrieb dienen;
- N5** Schäden an beweglichen Sachen bei Manipulationen.

Nicht versichert sind	Bauunfall	Erweiterte Deckungen	Nicht genannte Gefahren
	<p><b>L10</b> Schäden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) blosse Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit des Betons oder einer allfälligen Dichtung;</li> <li>b) allfällige Undichtigkeit von Kanälen und Rohrleitungen sowie Abweichungen von der vorgesehenen Linienführung (horizontal und vertikal) sofern die Ursache nicht in einer unvorhergesehenen, plötzlichen Bodenbewegung liegt;</li> <li>c) Rissbildungen jeder Art, auch im Falle von beeinträchtigter Dichtigkeit. Risse welche die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unumgänglich machen sind jedoch versichert.</li> </ul> <p><b>L11</b> Schäden an Leerrohren und Leitungen, bei denen die, gemäss den Obliegenheiten zwingend erforderlichen, Abklärungen und Sondierungen zur Ermittlung der Lage derselben unterlassen wurden, sowie daraus entstehende Folgeschäden.</p>		
<b>Zeitlicher Geltungsbereich (Haftzeit)</b>			
<p><b>O1</b> Die Leistungspflicht für Ertragsausfall und/oder Mehrkosten beginnt nach Eintritt des Schadenereignisses und gilt während der Dauer der Betriebsunterbrechung, im Maximum 2 Jahre. Die Leistungspflicht für Rückwirkungsschäden infolge Ausfalls der Energieversorgung (Strom, Wasser, Gas, Wärme) beginnt 24 Stunden nach Eintritt des Lieferunterbruchs im Betrieb des Versicherungsnehmers und gilt während der Dauer der Betriebsunterbrechung, im Maximum 30 Kalendertage.</p>			

## Begriffserklärungen

Vertragsstreitigkeiten entstehen oft deshalb, weil beide Vertragspartner zwar übereinstimmend einen Begriff verwendet haben, mit diesem Begriff aber unterschiedliche Vorstellungen verbinden. Deshalb erklären wir, in alphabetischer Reihenfolge, die wichtigsten Ausdrücke.

<b>Abgeschlossene Fahrzeuge und Anhänger</b>	Fahrzeuge und Anhänger mit festem, abschliessbarem Aufbau.
<b>Alltasten</b>	Bekannte oder unbekannte, vor dem Schadenereignis bereits vorhandene Schadstoffanreicherungen im Boden oder im Wasser.
<b>Anerkannte Feuerlöschanlage</b>	Feuerlöschanlage, die von der zuständigen Stelle gemäss Vorschriften abgenommen und überprüft wird. Zur Feuerlöschanlage gehören Anlagen, Verteilungen, Wasserbehälter, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschliesslich dem Betrieb der Anlage dienen.
<b>Bauleistungen</b>	<p>Leistungen für Hochbauten jeglicher Art während der Bauzeit, d. h.</p> <p>a) nach dem Abladen der zur Bautätigkeit bestimmten Sachen auf dem Bauplatz;  b) bis sämtliche Bauleistungen abgenommen sind oder infolge Übernahme zum weiteren Gebrauch (z. B. Bewohnen) als abgenommen gelten; bei gestaffelter Ausführung von Wohneinheiten (Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser, Stockwerkeigentum) oder Baulosen, in dem Zeitpunkt, wenn alle Bauleistungen für die betreffende Einheit abgenommen sind oder als abgenommen gelten.</p> <p>Die Bausumme für Bauleistungen, einschliesslich aller zugehörigen Baustoffe und Bauteile, entspricht der Summe der Positionen 1–4 des Baukostenplans (inkl. Honorare und Mehrwertsteuer) und umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Vorbereitungsarbeiten;</li> <li>2 Gebäude;</li> <li>3 Betriebseinrichtungen;</li> <li>4 Umgebung.</li> </ol> <p>Nicht unter den Begriff der Bauleistungen fallen Kosten für Vorstudien und Wettbewerbe, Grundstücks- und Erschliessungskosten sowie Finanzierungskosten und Gebühren.</p>
<b>Baustelle</b>	Als Baustelle gilt das ganze Areal im Zusammenhang mit einem Bauwerk. Als Baustelle wird auch ein Umbau bezeichnet, bei dem das Dach oder die Umfassungswände baulich verändert werden. Reine Veränderungen des Innenausbaus gelten nicht als Baustelle.
<b>Beraubung</b>	Diebstahl durch Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherten, seine Arbeitnehmer oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen, sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht, Unfall oder Krankheit.
<b>Besondere Wertgegenstände</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>a) Armband- und Taschenuhren aller Art, Bijouteriewaren aus Edelmetall (Gold ab 14 Karat), Edelsteine, Perlen;</li> <li>b) Antiquitäten, Bilder, Briefmarken, Kunstgegenstände, Kunst- und Wertobjekte in Kirchen und Kapellen, Medaillen, Münzen, Musikinstrumente, Orientteppiche, Sammlerobjekte, Skulpturen, Waffen;</li> <li>c) Designerware: Handelswaren, deren Handelswert nicht in erster Linie durch den Wert des verarbeiteten Materials und/oder durch die besonders hohe Verarbeitungsqualität, sondern durch das Luxusimage der Marke selbst bestimmt wird;</li> <li>d) Optikerwaren und Hörgeräte als Handelswaren;</li> <li>e) Multimedia und Kommunikationsmittel als Handelswaren: Radio-, Hi-Fi-, TV-, CD- und DVD-Geräte, Spielkonsolen inklusive Zubehör, Film- und Fotoapparate, Objektive, bespielte und unbespielte Ton-, Bild- und Datenträger, Computer (Hard- und Software) inklusive Peripheriegeräte und Zubehör, mobile Kommunikations- und Navigationsgeräte;</li> <li>f) Raucherwaren als Handelswaren (Zigaretten, Zigarren, Tabak und dergleichen).</li> </ol>
<b>Betriebsschäden</b>	Bruch-, Riss- oder Deformationsschäden infolge innerer oder nicht gewaltsamer äusserer Einwirkung.
<b>Bevorschussung</b>	Vorschuss für die vom Haftpflichtversicherer eines gesetzlich oder vertraglich haftenden Dritten zu erbringende Leistungen und Kosten, maximal jedoch die durch diesen Vertrag versicherten Leistungen. Der Anspruchsberechtigte hat seine Ersatzansprüche in der Höhe des geleisteten Vorschusses an Helvetia abzutreten. Erreicht die Leistung des Haftpflichtversicherers die durch diese Versicherung vorgesehene Leistung nicht, so wird die Leistungs Differenz übernommen.

<b>Bewegliche Sachen</b>	<p>Eigene sowie gemietete oder geleaste Sachen des Versicherungsnehmers, d. h.</p> <p>a) Waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Rohmaterial, Halb- und Fertigfabrikate;</li> <li>■ Betriebsmaterial;</li> <li>■ geerntete Naturerzeugnisse;</li> <li>■ Handelswaren.</li> </ul> <p>b) Einrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Mobiliar inkl. Automaten, Schaukästen und Vitrinen;</li> <li>■ Gebrauchsgegenstände, Arbeitsgerätschaften sowie nicht immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger (ausgenommen Wohnwagen und Wasserfahrzeuge);</li> <li>■ IT-Anlagen;</li> <li>■ Maschinen sowie übrige Anlagen und Geräte;</li> <li>■ Vom Mieter eingebrachte bauliche Einrichtungen, sofern sie sich im Eigentum des versicherten Betriebes befinden.</li> </ul> <p>c) Tiere.</p> <p>Als bewegliche Sachen gelten auch leicht versetzbare Bauten. Der Inhalt von unbeweglichen Sachen im Freien ist innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein versichert.</p>
<b>Digitale Daten und Software</b>	<p>a) Digitale Daten im Sinne dieser Versicherung sind elektronisch/magnetisch gespeicherte Informationen (z. B. Daten auf Datenbanken, Textdateien, Grafikdateien, Personendaten).</p> <p>b) Software im Sinne dieser Versicherung sind Anwendungen, Codierungen und Programme, mit denen digitale Daten bearbeitet werden.</p>
<b>Eigene immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger</b>	Immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger, die auf den Versicherungsnehmer eingelöst sind.
<b>Elementar</b>	Bewegliche Sachen (A1) sowie Vorsorgeversicherung für bewegliche Sachen (A2) unterliegen der gesetzlichen Elementarschadenversicherung, welche im Rahmen der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO) geregelt ist.
<b>Ergänzender Versicherungsschutz zur kantonalen Fahrliebeversicherung</b>	Differenzen im bedingungsmässigen Leistungsumfang und im summenmässigen Anspruch zu obligatorisch bei einer kantonalen Fahrliebeversicherung versicherten Sachen, Kosten und Erträgen.
<b>Ersatzwert</b>	Wert der versicherten Sachen am Schadentag.



<b>Ertragsausfall und Mehrkosten</b>	<p>Versicherte Erträge und Kosten</p> <p>a) Ausfall des Umsatzes, d. h. des Erlöses aus dem Absatz der gehandelten Waren oder der produzierten Fabrikate oder aus geleisteten Diensten;</p> <p>und/oder</p> <p>b) Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind. Als Mehrkosten gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Schadenminderungskosten, die sich während der Haftzeit schadenmindernd auswirken;</li> <li>■ besondere Auslagen, deren schadenmindernde Wirkung während der Haftzeit nicht ausreichend ausgewiesen werden kann resp. deren schadenmindernde Wirkung erst nach Ablauf der Haftzeit eintritt.</li> </ul> <p>Versicherte Schäden</p> <p>a) Unterbrechungsschäden, die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Sachschäden an beweglichen Sachen, Gebäuden oder anderen Werken;</li> <li>■ Stromausfall;</li> <li>■ Verkehrsumleitung und Baustellen;</li> </ul> <p>welche gemäss den diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gedeckt sind, vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.</p> <p>Der Schaden muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ an den in der Police aufgeführten Versicherungsorten;</li> <li>■ an Waren, an noch nicht installierten Einrichtungen und Maschinen oder an Fahrzeugen, die dem Versicherungsnehmer gehören und die sich vorübergehend ausserhalb des Betriebsareals befinden;</li> <li>■ bei Verkehrsumleitung und Baustellen auf öffentlichen und privaten Verkehrsstrassen; eingetreten sein.</li> </ul> <p>b) Rückwirkungsschäden, d. h. Unterbrechungsschäden, die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Sachschäden in Fremdbetrieben (direkter Abnehmer oder direkter Zulieferer des versicherten Betriebes);</li> <li>■ Stromausfall;</li> <li>■ Verkehrsumleitung und Baustellen;</li> </ul> <p>nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann. Der Sachschaden, der Stromausfall sowie die Verkehrsumleitung und Baustellen müssen durch ein Schadenereignis verursacht worden sein, welches gemäss den diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gedeckt wäre.</p> <p>c) Mehrkosten infolge öffentlich-rechtlicher Verfügungen, d. h. Vergrösserung des Unterbrechungsschadens, soweit dieser durch die verfügbaren Auflagen verursacht wurde und die auflagefreie Wiederherstellung übersteigt.</p> <p>Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung am bisherigen Standort entstanden wären.</p> <p>Die Mehrkosten werden nur ersetzt, sofern die betroffenen Sachen wiederhergestellt werden und ihr Verwendungszweck der gleiche bleibt.</p> <p>Nicht ersetzt werden Mehrkosten infolge öffentlich-rechtlicher Verfügungen, die sich auf Sachen beziehen, die nicht vom Schaden betroffen sind oder die in keinem Zusammenhang mit der Art oder dem Ort der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen stehen.</p> <p>Die Deckung gilt nur, soweit die entsprechenden öffentlich-rechtlichen Verfügungen nach Eintritt des Schadens aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Schadens in Kraft waren.</p>
<b>Europa</b>	<p>Unter den Geltungsbereich Europa fallen die Staaten Europas, die dem Abkommen «Internationale Versicherungskarte» (Grüne Karte) angeschlossen sind, sowie die aussereuropäischen Mittelmeeranrandastaaten. Keine Geltung hat die Versicherung in der Russischen Föderation, Weissrussland, Georgien, Armenien, Kasachstan und Iran. Bei Transport über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen.</p>

<b>Fahrzeuge und Anhänger</b>	<p>a) Fahrzeuge, die maschinell angetrieben, nicht an Schienen gebunden und zur Fortbewegung auf dem Land bestimmt sind, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Einpersonen-Transportmittel, Motor- und Elektrofahrräder (mit gelbem Kontrollschild), Motorräder, Personenwagen, Wohnmobile, Autobusse;</li> <li>■ Lieferwagen, Lastwagen;</li> <li>■ Amphibienfahrzeuge, Zweibegefahrzeuge, Elektrokarren, Golfplatzfahrzeuge, motorbetriebene Rollstühle, Pferdetransporter, Traktoren, Abschleppwagen, Flugzeugschlepper, Fahrzeuge des Katastrophenschutzes, landgebundene Rettungsmittel (z. B. Notarztwagen), Flugzeugschlepper;</li> <li>■ Arbeitsmaschinen <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Fahrzeuge mit fest montierten technischen Spezialaufbauten (z. B. Kranaufbau, Bohrgeräte);</li> <li>b) Einachsschlepper;</li> <li>c) Halbketten- und Kettenfahrzeuge aller Art (z. B. Pistenfahrzeuge, Schneemobile);</li> <li>d) Selbstfahrende Arbeits- und Baumaschinen, sofern nicht spurgebunden;</li> <li>e) Fahrzeugkrane;</li> <li>f) Hebegeräte (z. B. Hubstapler, Flurförderzeuge);</li> <li>g) Spezialfahrzeuge der Feuerwehr (z. B. Tanklöschfahrzeug);</li> <li>h) Kommunalfahrzeuge (z. B. Müllwagen, Strassenreinigungsmaschinen);</li> <li>i) Anhänger mit fest montierten technischen Spezialaufbauten (z. B. Ballenpressen, Kühlanhänger, Kanalreinigungs-Anhänger).</li> </ul> </li> </ul> <p>Diese Aufzählung ist abschliessend.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Übrige Anhänger zu den genannten Fahrzeugen.</li> </ul> <p>b) Fahrzeuge, die zur Fortbewegung auf dem oder im Wasser bestimmt sind, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ muskeltreibene Wasserfahrzeuge;</li> <li>■ nur flussabwärts gelenkte, eventuell flussaufwärts von Land aus per Seil gezogene Wasserfahrzeuge (z. B. Floss);</li> <li>■ quer zum Fluss fahrende Fähren;</li> <li>■ windbetriebene Wasserfahrzeuge;</li> <li>■ maschinenbetriebene Wasserfahrzeuge.</li> </ul> <p>Zum Fahrzeug gehören auch Ausrüstung und Zubehör, die unmittelbar am Fahrzeug befestigt sind sowie Betriebssysteme/Firmware, die integraler Bestandteil versicherter Objekte sind.</p>
<b>Folgekosten</b>	<p>a) Notwendige Folgekosten</p> <p>Notwendige Folgekosten, die dem Versicherungsnehmer unmittelbar und in direktem Zusammenhang mit durch diesen Vertrag gedeckten Schäden an versicherten Sachen entstehen. Nicht unter den Begriff der Folgekosten im vorgenannten Sinne fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ortungs-, Freilegungs- und Reparaturkosten;</li> <li>■ Aufwendungen zum Schadennachweis;</li> <li>■ Kosten für die Mitwirkungspflicht wie Reisekosten;</li> <li>■ Kosten von Liegenschaftsverwaltungen;</li> <li>■ Kosten in Zusammenhang mit Personenschäden;</li> <li>■ Ertragsausfall sowie Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebes;</li> <li>■ Kosten, die auch ohne Sachschaden entstanden wären, ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre;</li> <li>■ Wiederherstellungskosten von Daten, sofern deren Verlust durch falsches Programmieren, Datenerfassen, Einlegen oder Beschriften, durch Löschen oder Wegwerfen, durch Programme und Vorgänge, die zur Zerstörung oder Veränderung von Programmen oder Daten führen (z. B. sogenannte Computerviren), entstanden ist;</li> <li>■ Kosten für Leistungen, die von öffentlichen Diensten (wie Feuerwehr, Polizei, usw.) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unentgeltlich zu erbringen sind;</li> <li>■ Umweltschäden mit Ausnahme von Dekontaminationskosten. Die versicherten Kosten für die Dekontamination beinhalten das Untersuchen von Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und Löschwasser auf dem eigenen oder gepachteten Grundstück, das kontaminierte Erdreich oder Löschwasser nötigenfalls in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten sowie den Zustand des eigenen oder gepachteten Grundstückes vor Eintritt des Schadenfalls wiederherzustellen.</li> </ul> <p>b) Debitorenausstände</p> <p>Einnahmeausfälle, die am Versicherungsort aus der Zerstörung oder Unbrauchbarmachung von Fakturakopien bzw. zur Fakturierung dienenden Unterlagen durch einen versicherten Schadenfall entstehen.</p> <p>c) Marktpreisschwankungen</p> <p>Differenz zwischen dem effektiven Wiederbeschaffungspreis für Waren und dem Marktpreis für diese Waren am Schadentag.</p>
<b>Geldwerte</b>	<p>Eigene und anvertraute Geldwerte wie Bargeld, digitale Geldeinheiten mit kryptographischem Schlüssel wie Bitcoin, Kunden- und Kreditkarten, Mobiltelefon-Prepaid-Karten, Checks, Kreditkartenbelege, Autovignetten, unpersönliche Bilette, Abonnements und Gutscheine, Lotterielose, Wertpapiere, Gold-, Silber- und Platinmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, ungefasste Edelsteine und Perlen.</p> <p>Den anvertrauten Geldwerten ist das Stock- und Trinkgeld im Gastgewerbe gleichgestellt.</p>
<b>Innere Unruhen</b>	<p>Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.</p>

<b>IT-Anlagen</b>	<p>Mobile Anlagen und Geräte sowie die dazu gehörende Verkabelung. Als solche gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Computersysteme sowie deren Komponenten und elektronisches Zubehör;</li> <li>Peripheriegeräte;</li> <li>aktive Netzwerkkomponenten;</li> <li>Anlagen und Geräte der Bürotechnik, Kommunikationstechnik, Bezahltechnik, Kontroll- und Zugangstechnik sowie Sicherungs- und Meldetechnik.</li> </ol> <p>Als Einheit gelten alle Komponenten der Anlage oder des Gerätes, die zur Anwendung benötigt werden (inkl. Betriebssysteme und Firmware, die integraler Bestandteil versicherter Objekte sind).</p>
<b>Katalogpreis</b>	Offizieller Listenpreis zur Zeit der Herstellung des Fahrzeuges, der Ausrüstungen und des Zubehörs. Existiert kein solcher, gilt der für das fabrikneue Fahrzeug, die Ausrüstungen und das Zubehör bezahlte Preis.
<b>Kollisionsschäden</b>	<p>Bruch-, Riss- oder Deformationsschäden infolge gewaltsamer äusserer Einwirkung, insbesondere durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>An- oder Zusammenprall, Um-, Abstürzen oder Einsinken;</li> <li>unfallmässiges, äusseres Anprallen von Gütern, die Gegenstand des Arbeitsvorganges sind, oder von Teilen der versicherten Sache selbst.</li> </ol>
<b>Kosten für risikomindernde Massnahmen</b>	Bauliche und/oder technische Massnahmen, die mit dem Ersatz oder der Reparatur der beschädigten Sache gleichzeitig deren Schutzwert erhöhen.
<b>Leicht versetzbare Bauten</b>	<p>Aufgebauete Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte mit einer Nutzfläche von mehr als 40 m<sup>2</sup>, Karusselle, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautenhallen.</p> <p>Mobilheime sind den leicht versetzbaren Bauten gleichgestellt.</p>
<b>Manipulationen</b>	Bewegliche Sachen, an denen Manipulationen vorgenommen werden, das heisst bewegliche Sachen, die per Hand oder mit Transport- und Hebelmitteln bewegt werden.
<b>Maschinen sowie übrige Anlagen und Geräte</b>	<p>Maschinen, Anlagen und Geräte sowie die dazu gehörende Verkabelung, die zur Ausführung der betrieblichen Tätigkeit oder dem Unterhalt gelten. Als solche gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Maschinen inkl. Fundamente und Kosten der Inbetriebnahme;</li> <li>auswechselbare Werkzeuge und Formen;</li> <li>übrige Anlagen und Geräte (ohne IT-Anlagen).</li> </ol> <p>Als Einheit gelten alle Komponenten der Anlage oder des Gerätes, die zur Anwendung benötigt werden (inkl. Betriebssysteme und Firmware, die integraler Bestandteil versicherter Objekte sind).</p>
<b>Ortungs-, Freilegungs- und Leitungsreparaturkosten für betriebsbedingte Leitungen</b>	Die Kosten für das Orten, Freilegen und Reparieren undichter Leckstellen sowie Zumauern oder Eindecken reparierter, betriebsbedingter Leitungen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers sind und deren Zweck es ist, Flüssigkeiten und Gas zu transportieren, in den betrieblich genutzten Gebäuden sowie auf dem dazugehörenden Grundstück des Betriebes.
<b>Schadenverhütungskosten</b>	Die infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses zulasten des Versicherungsnehmers gehenden Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens.
<b>Schlossänderungskosten</b>	Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlössern an der vom Versicherungsnehmer gemieteten Liegenschaft sowie den dazugehörenden Schlüsseln und anderen Schliesssystemen (z. B. Badge).
<b>Standort</b>	Die in der Police bezeichneten Standorte und das dazugehörende Areal. Zwischen diesen Standorten besteht Freizügigkeit.
<b>Terrorismus</b>	Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen Innere Unruhen.
<b>Transport</b>	Transporte mit Land-, Wasser-, Luftfahrzeugen und Containern sowie der unmittelbare Hin- und Wegtransport zum bzw. vom Transportmittel.
<b>Treibhäuser, Treibbeefenster und -pflanzen</b>	Den Treibhäusern gleichgestellt sind Folientunnels, Abdeckvliese, Hagel- und Schattennetze.
<b>Unbewegliche Sachen im Freien</b>	Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden für die betriebliche Tätigkeit, wie Antennen, Silos, Trafo- und Schaltanlagen, Windkraftanlagen, elektrische Freileitungen und Masten, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Treibhäuser, Treibbeefenster und -pflanzen und dergleichen.
<b>Unterversicherung</b>	Ist der Ersatzwert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadenereignisses höher als die Versicherungssumme, so besteht eine Unterversicherung. Die Entschädigung wird in diesem Fall auf das Verhältnis gekürzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht.

<b>Verglasungen und sanitäre Einrichtungen</b>	<p>Verglasungen, Gläser sowie sanitäre Einrichtungen von:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Gebäudeteilen, die mit den vom Versicherungsnehmer benützten Geschäftsräumen fest verbunden sind und Verglasungen von Einrichtungen in diesen Räumen;</li> <li>Front-, Seiten-, Heck-, Dach- und Windschutzscheiben (die Aufzählung ist abschliessend) bei Fahrzeugen und Anhängern als Handelswaren oder Einrichtungen;</li> <li>unbeweglichen Sachen im Freien, soweit im Eigentum des Versicherungsnehmers;</li> <li>Firmschildern, Reklamelaternen.</li> </ol> <p>Als Glas gelten auch glasähnliche Materialien wie Glaskeramik, Stein, Plexiglas oder andere Kunststoffe, falls sie anstelle von Glas verwendet werden, wie auch Malereien, Schriften, Folien- und Lacküberzüge sowie geätztes und sandstrahlbearbeitetes Glas.</p>
<b>Verglasungen von eigenen, immatrikulierten Fahrzeugen und Anhängern</b>	<p>Verglasungen von Front-, Seiten-, Heck-, Dach- und Windschutzscheiben (die Aufzählung ist abschliessend) von eigenen, immatrikulierten Fahrzeugen und Anhängern.</p> <p>Als Glas gelten auch glasähnliche Materialien wie Plexiglas oder andere Kunststoffe, falls sie anstelle von Glas verwendet werden, wie auch Malereien, Schriften, Folien- und Lacküberzüge sowie geätztes und sandstrahlbearbeitetes Glas.</p>
<b>Vorsorgeversicherung für bewegliche Sachen</b>	Vorsorglich sind Neuanschaffungen und Erweiterungen mitversichert. Im Schadenfall wird die Versicherungssumme der Vorsorgeversicherung und diejenige für bewegliche Sachen zusammengezählt.
<b>Vorübergehend anvertraute Fahrzeuge und Anhänger</b>	<p>Durch den Eigentümer nicht oder nur ungenügend versicherte Fahrzeuge und Anhänger in vorübergehendem Gewahrsam des Versicherungsnehmers (wie z. B. in Kommission, in Konsignation oder zur Reparatur) oder Besucher-, Kunden- und Mitarbeiterfahrzeuge, die sich an den versicherten Standorten befinden, sofern dafür keine Kaskoversicherung besteht.</p> <p>Zum Fahrzeug gehören auch Ausrüstung und Zubehör, die unmittelbar am Fahrzeug befestigt sind sowie Betriebssysteme/Firmware, die integraler Bestandteil versicherter Objekte sind.</p>
<b>Vorübergehend anvertrautes Dritteigentum</b>	<p>Vorübergehend anvertraute bewegliche Sachen (ohne Geldwerte) von Drittpersonen, d. h.:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>von Personal (am Standort und auf Dienstreisen) und Besuchern;</li> <li>von Kunden;</li> <li>von Logiernästen zu Hause oder in Übernachtungsbetrieben;</li> <li>von Dauergästen in Heimen, Internaten und Pensionen.</li> </ol>





# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

## Helvetia Geschäftsversicherung KMU

Technische Versicherung

Ausgabe März 2022

## **Inhaltsübersicht**

<b>Technische Versicherung</b>	<b>4</b>
Kollision	5
Betrieb	5
Cyber	5
<b>Begriffserklärungen</b>	<b>8</b>

## Technische Versicherung

Versichert sind	Wo		Zerstörung, Beschädigung, Abhandenkommen oder Denial of Service-Attacken (DoS-Attacken) infolge eines plötzlichen und unvorhergesehenen Ereignisses während der Laufzeit dieses Vertrages.			
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p>	Standort	Welt	Unterversicherung	Kollision	Betrieb	Cyber
				<p><b>B1</b> Kollisionsschäden: Bruch-, Riss- oder Deformationsschäden infolge gewaltsamer äusserer Einwirkung, insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) An- oder Zusammenprall, Um-, Abstürzen oder Einsinken;</li> <li>b) unfallmässiges, äusseres Anprallen von Gütern, die Gegenstand des Arbeitsvorganges sind, oder von Teilen der versicherten Sache selbst;</li> </ul> <p><b>B2</b> Böswillige Beschädigung.</p>	<p><b>C1</b> Betriebsschäden: Bruch-, Riss- oder Deformationsschäden infolge innerer oder nicht gewaltsamer äusserer Einwirkung;</p> <p><b>C2</b> Schäden durch Fehlmanipulation, böswillige Beschädigung;</p> <p><b>C3</b> Verbiss durch Tiere;</p> <p><b>C4</b> Diebstahl.</p>	<p><b>D1</b> Cyberschäden aufgrund folgender krimineller Ursachen (Cybercrime)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) autorisierter Zugriff durch eine vorsätzlich schädigende Handlung von Mitarbeitenden oder Businesspartnern des Unternehmens;</li> <li>b) unautorisierter Zugriff;</li> <li>c) DoS-Attacken.</li> </ul> <p><b>D2</b> Cyberschäden aufgrund folgender nicht krimineller Ursachen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) autorisierter Zugriff und fehlerhafte Bedienung von Mitarbeitenden des Unternehmens;</li> <li>b) kurzzeitige elektromagnetische Störungen (innerhalb von 1 Minute) ohne Hardwareschäden.</li> </ul>
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> <p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p> </div>						
<b>A1 Maschinen, Anlagen und Geräte bis zu einem Neuwert von max. CHF 250'000 pro Objekt</b>						
A1.1 Stationäre Maschinen, Anlagen und Geräte	■	■		Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	
A1.2 Zirkulierende Maschinen, Anlagen und Geräte	■	■		mitversichert	mitversichert	
<b>A2 Immatriculierte Arbeitsmaschinen bis zu einem Neuwert von max. CHF 250'000 pro Objekt</b>						
A3 Folgekosten für Maschinen, Anlagen und Geräte sowie immatrikulierte Arbeitsmaschinen						
A4 Mehrkosten für Maschinen, Anlagen und Geräte sowie immatrikulierte Arbeitsmaschinen						
A5 Wiederherstellungskosten für digitale Daten und Software des OT-Systems des Unternehmens						Versicherungssumme gemäss Police
A6 Mehrkosten für digitale Daten und Software des OT-Systems des Unternehmens						Versicherungssumme gemäss Police
<b>A7 IT-Anlagen bis zu einem Neuwert von max. CHF 250'000 pro Objekt</b>						
A7.1 Stationäre IT-Anlagen	■	■		Versicherungssumme gemäss Police	Versicherungssumme gemäss Police	
A7.2 Zirkulierende IT-Anlagen	■	■		mitversichert	mitversichert	
<b>A8 Folgekosten für IT-Anlagen</b>						
A9 Mehrkosten für IT-Anlagen						
<b>A10 Wiederherstellungskosten für digitale Daten und Software des IT-Systems des Unternehmens</b>						Versicherungssumme gemäss Police
A11 Mehrkosten für digitale Daten und Software des IT-Systems des Unternehmens						Versicherungssumme gemäss Police

## Nicht versichert sind

### Allgemeine Ausschlüsse

- A12** Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen;
- A13** Objekte mit einem Neuwert über CHF 250'000 zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages bzw. des Einschlusses in den Versicherungsvertrag;
- A14** Objekte, die von Dritten anvertraut oder ausgeliehen sind (davon ausgenommen sind gemietete oder geleaste Objekte);
- A15** Objekte, die sich im Herstellungs-, Bearbeitungs- oder Behandlungsprozess befinden;
- A16** Handels- und Ausstellungsobjekte;
- A17** Verbrauchsmaterialien und Verschleisstelle;
- A18** Geldwerte;
- A19** Warenverderb sowie Inhalte von Tanks, Silos und anderen Behältern;
- A20** Wiederherstellen von digitalen Daten und Software, weil keine Urbelege, Backups oder Kopien vorhanden sind;
- A21** Erpressungszahlungen (z. B. infolge Verschlüsselung von Daten);
- A22** Mehrkosten, die zurückzuführen sind auf:
  - Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen;
  - öffentlich-rechtliche Verfügungen;
  - Vergrösserungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden;
  - Kapitalmangel, der durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird;
- A23** Ertragsausfall;
- A24** Schäden als Folge von Feuer- und Elementarereignissen;
- A25** Schäden infolge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Terror, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand oder inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

### Bei Maschinen, Anlagen und Geräten sowie eigenen immatrikulierten Arbeitsmaschinen

- A26** Objekte, welche gemäss A7 versichert sind oder versichert werden können;
- A27** Anlagen und Geräte der Gebäudetechnik und der -infrastruktur;
- A28** Fahrzeuge und Anhänger ohne technische Spezialaufbauten (Personenwagen, Last- und Lieferwagen, Auflieger, E-Bikes);
- A29** Wasser- und Luftfahrzeuge sowie Drohnen;
- A30** Stollen-, Tunnel- sowie Geleisbaumaschinen;
- A31** Akustische Musikinstrumente;
- A32** Stationäre Objekte, die nicht betriebsfertig am Standort aufgestellt sind (davon ausgenommen sind Verschiebungen innerhalb des Standortes);
- A33** Digitale Daten und Software (davon ausgenommen sind Betriebssysteme und Firmware, die integraler Bestandteil versicherter Objekte sind).

### Bei IT-Anlagen

- A34** Objekte, welche gemäss A1 und A2 versichert sind oder versichert werden können;
- A35** 3D-Drucker;
- A36** OT-Steuerung (Steuerung von Maschinen und Anlagen);
- A37** Digitale Daten und Software (davon ausgenommen sind Betriebssysteme und Firmware, die integraler Bestandteil versicherter Objekte sind).

### Bei digitalen Daten und Software des IT- & OT-Systems des Unternehmens

- A38** Daten im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit;
- A39** Daten aus nicht abgeschlossenen Datenverarbeitungsprozessen;
- A40** Daten auf Online-Marktplätzen oder Social Media-Plattformen;
- A41** Anwendungssoftware im Entwicklungsstadium;
- A42** Nicht autorisierte Anwendungssoftware (z. B. Raubkopien);
- A43** Anwendungssoftware auf externen Speicherorten ohne Steuerung des Zugriffs durch eindeutige Benutzerrechte (z. B. webbasierte Freeware);
- A44** Spielsoftware und Software für Geräte der Unterhaltungselektronik;
- A45** Wert der digitalen Daten und Software selbst.

## Zeitlicher Geltungsbereich

- E1** Die Leistungspflicht für Mehrkosten gemäss A4 und A9 beginnt nach Eintritt des Schadenereignisses und gilt während der Dauer der Betriebsunterbrechung, im Maximum zwei Jahre.
- E2** Die Leistungspflicht für Mehrkosten gemäss A6 und A11 beginnt nach Eintritt des Schadenereignisses und gilt während der Dauer der Betriebsunterbrechung, im Maximum 30 Tage.

## Kollision

- B3** Schäden, welche gemäss C+D versichert sind oder versichert werden können;
- B4** Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher, die Reparatur-, die Montage- oder die Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haften;
- B5** Schäden als Folge von Überborden oder Auslaufen gestauter Gewässer mit einem Nutzinhalt über 500'000 m<sup>3</sup>.

## Betrieb

- C5** Schäden, welche gemäss B+D versichert sind oder versichert werden können.

### Während dem Betrieb

- C6** Schäden als direkte Folge dauernder, voraussehbarer Einflüsse mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion und Oxydation;
- C7** Schäden als direkte Folge von übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder Kesselstein und sonstigen Ablagerungen;
- C8** Verlust infolge Unzugänglichkeit;
- C9** Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher, die Reparatur-, die Montage- oder die Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haften;
- C10** Schäden bei Versuchen und Experimenten, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten wird und die den Repräsentanten des Versicherungsnehmers bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen;
- C11** Schäden an oder Verluste von Betriebssystemen/Firmware, welche nicht die direkte Folge von physischer Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Datenträgers sind, auf welchem die Betriebssysteme/Firmware gespeichert waren;
- C12** Schäden durch Verlieren oder Verlegen.

## Cyber

- D3** Schäden, welche gemäss B+C versichert sind oder versichert werden können;
- D4** Schäden, die durch vorsätzliches Handeln der Repräsentanten oder der IT-Verantwortlichen des Unternehmens verursacht wurden;
- D5** Schäden, die von Mitarbeitenden oder Drittparteien verursacht und durch Repräsentanten oder IT-Verantwortliche des Unternehmens geduldet werden;
- D6** Schäden, die aufgrund fehlender Kompatibilität der digitalen Daten und Software entstehen;
- D7** Schäden infolge Nutzung von pornografischen Inhalten;
- D8** Schäden als Folge eines gesamten oder teilweisen Ausfalls der Internetkonnektivität, wenn die für den Betrieb des Internets notwendige Infrastruktur nicht unter der direkten Kontrolle und dem Eigentum des Versicherungsnehmers stehen (zur notwendigen Infrastruktur für den Betrieb des Internets gehören auch alle physischen und logischen Prozesse wie z. B. Zuweisung der IP-Adresse zur richtigen Domain (Domain Name System));
- D9** Schäden als Folge von Fehlfunktionen infolge einer neuen Installation von Software (inkl. Updates, Releases, Patches usw.) oder während eines Testbetriebes von Software;
- D10** Schäden aufgrund keiner oder zu geringer Bandbreite der Datenleitungen und/oder zu geringer Rechenleistung des IT-Systems des Unternehmens (Systemüberlastung ohne DoS-Attacke);
- D11** Schäden als Folge eines Ausfalls von Einrichtungen der öffentlichen Versorgung und Infrastruktur;
- D12** Schäden als Folge einer vorausgeplanten Abschaltung des IT-Systems des Unternehmens oder Teilen davon;
- D13** Schäden als Folge von grobfahrlässigen oder wissentlichen Aktivitäten durch den Versicherungsnehmer, die gegen in- und ausländische Gesetze, Verfügungen, Regulierungen im Zusammenhang mit dem Versand, Übermittlung, Kommunikation oder Verteilung von digitalen Daten verstossen;
- D14** Aufwendungen, die bei externen Dienstleistern (Service Provider) anfallen.



## Begriffserklärungen

Vertragsstreitigkeiten entstehen oft deshalb, weil beide Vertragspartner zwar übereinstimmend einen Begriff verwendet haben, mit diesem Begriff aber unterschiedliche Vorstellungen verbinden. Deshalb erklären wir, in alphabetischer Reihenfolge, die wichtigsten Ausdrücke.

<b>Akustische Musikinstrumente</b>	Als akustische Musikinstrumente sind Instrumente gemeint, die aufgrund ihres mechanisch-akustischen Funktionsprinzips direkt nutzbaren Schall erzeugen ohne dass sie elektroakustisch verstärkt werden müssen.
<b>Anlagen und Geräte der Gebäudetechnik und der -infrastruktur</b>	Anlagen und Geräte der Gebäudetechnik und der -infrastruktur, welche im Eigentum des Versicherungsnehmers und mit dem versicherten Gebäude fest verbunden sind oder sich auf dem dazugehörenden Areal befinden und deren Zweck es ist a) der Heizung, Kühlung, Lüftung, Beschattung oder Stromversorgung zu dienen und/oder Energie in externe Netze abzugeben; b) der gebäudeinternen Fortbewegung zu dienen; c) der Kommunikation zu dienen; d) den Zutritt sowie die Überwachung des Gebäudes oder dessen Infrastruktur zu regeln; e) weitere Aufgaben für das Gebäude oder für die Gebäudeinfrastruktur zu erfüllen.
<b>Autorisierter Zugriff</b>	Zugriff einer Person oder Software, welche eine freigeschaltete Zugriffsberechtigung durch das versicherte Unternehmen im IT-System des Unternehmens besitzt.
<b>Betriebsfertig</b>	Eine Sache gilt als betriebsfertig, wenn sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probebetrieb zur Arbeitsaufnahme bereit ist.
<b>Betriebssystem/Firmware</b>	Sammlung von Systemprogrammen, die zum Betrieb von Anlagen und Maschinen erforderlich sind. Sie verwaltet Betriebsmittel wie Speicher, Ein- und Ausgabegeräte und steuert die Ausführung von Programmen.
<b>Bewegliche Sachen</b>	Eigene sowie gemietete oder geleaste Sachen des Versicherungsnehmers, d.h. a) Waren <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Rohmaterial, Halb- und Fertigfabrikate;</li> <li>■ Betriebsmaterial;</li> <li>■ geerntete Naturerzeugnisse;</li> <li>■ Handelswaren.</li> </ul> b) Einrichtungen <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Mobilar inkl. Automaten, Schaukästen und Vitrinen;</li> <li>■ Gebrauchsgegenstände, Arbeitsgerätschaften sowie nicht immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger (ausgenommen spurgebundene Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge);</li> <li>■ IT-Anlagen;</li> <li>■ Maschinen sowie übrige Anlagen und Geräte;</li> <li>■ vom Mieter eingebrachte bauliche Einrichtungen, sofern sie sich im Eigentum des versicherten Betriebes befinden.</li> </ul> <p>Als bewegliche Sachen gelten auch leicht versetzbare Bauten. Der Inhalt von unbeweglichen Sachen im Freien ist innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein versichert.</p>
<b>Denial-of-Service-Attacken (DoS-Attacken)</b>	Ein vorsätzlicher Angriff von Dritten gegen das IT-System des Versicherungsnehmers, der darauf abzielt, mittels der Sendung einer übermässigen Datenmenge oder anderen Angriffen mit demselben Ziel/Zweck, das IT-System des Versicherungsnehmers zu überlasten und damit den Zugriff darauf einzuschränken oder zu blockieren. Darunter fällt auch der «Distributed Denial of Service» (DDoS).
<b>Digitale Daten und Software</b>	a) Digitale Daten Digitale Daten im Sinne dieser Versicherung sind elektronisch/magnetisch gespeicherte Informationen (z. B. Daten aus Dateien und Datenbanken, Textdateien, Grafikdateien, Personendaten), die auf dem IT-System des Unternehmens gespeichert und im Besitz respektive in Obhut des Versicherungsnehmers sind. b) Software Software im Sinne dieser Versicherung sind Anwendungen, Codierungen und Programme, mit denen digitale Daten bearbeitet werden. Dies betrifft Software (inkl. Lizenzen, Dongles usw.), die auf dem IT-System des Unternehmens installiert sind und deren Source Codes respektive gültige Lizenzen im Besitz des Versicherungsnehmers sind. Als Software gelten auch eigene Websites und Webshops.
<b>Elementarereignis</b>	Als Elementarereignisse gelten a) Hochwasser und Überschwemmung; b) Sturm (Wind von mind. 75 km/Std. und mehr, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt); c) Hagel; d) Lawine; e) Schneedruck; f) Felssturz und Steinschlag; g) Erdbeben; h) Erdbeben.

<b>Feuerereignis</b>	Als Feuerereignisse gelten a) Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung) und Löschwasser; b) Blitzschlag; c) Explosion, Verpuffung und Implosion; d) abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon, Meteoriten und andere Himmelskörper; e) Druckwellen, die von Luftfahrzeugen ausgehen, die mit Überschallgeschwindigkeit fliegen; f) Seng- und Schmorsschäden.
<b>Folgekosten für IT-Anlagen</b>	Notwendige Folgekosten, die dem Versicherungsnehmer unmittelbar und in direktem Zusammenhang mit durch diesen Vertrag gedeckten Schäden an versicherten Sachen entstehen (abschliessende Aufzählung) a) Kosten für die Bergung und Aufräumung von Überresten versicherter Sachen, deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung; b) Bewegungs- und Schutzkosten (De- und Remontage) von Einrichtungen/Infrastruktur, damit die notwendigen Reparaturen ausgeführt werden können; c) Kosten für die Anpassungen und Wiederinstallation der IT-Infrastruktur, Betriebssysteme, Firmware sowie die Einbindung ans Netzwerk, wenn diese infolge einer neuen Hardware- oder Betriebssystemspezifikation nötig ist; d) Kosten für das Wiederherstellen von digitalen Daten und Software auf Datenträger des IT-Systems des Unternehmens (dabei gelten auch die Wiederherstellungskosten als mitversichert, wenn diese infolge einer Blitzeinwirkung ohne einen physischen Schaden am Datenträger nötig werden). Als Wiederherstellung gilt insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>■ maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;</li> <li>■ Rettung und Wiedergewinnung der digitalen Daten aus dem beschädigten Datenträger (soweit als möglich und angemessen);</li> <li>■ Neuinstallation von Software;</li> <li>■ Wiederbeschaffung von Lizenzschlüsseln (z. B. Dongle).</li> </ul> Dabei sind Wiederherstellungskosten auch dann versichert, wenn der Schaden durch die Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma verursacht wurde.
<b>Folgekosten für Maschinen, Anlagen und Geräte</b>	Notwendige Folgekosten, die dem Versicherungsnehmer unmittelbar und in direktem Zusammenhang mit durch diesen Vertrag gedeckten Schäden an versicherten Sachen entstehen, insbesondere a) Kosten für die Bergung und Aufräumung von Überresten versicherter Sachen, deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung; b) Kosten für Erd- und Bauarbeiten zur Festlegung und Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens; c) Bewegungs- und Schutzkosten (De- und Remontage) von Einrichtungen/Infrastruktur, damit die notwendigen Reparaturen ausgeführt werden können; d) Kosten für das Wiederherstellen von digitalen Daten und Software auf Datenträger von Maschinen, Anlagen und Geräten (dabei gelten auch die Wiederherstellungskosten als mitversichert, wenn diese infolge einer Blitzeinwirkung ohne einen physischen Schaden am Datenträger nötig werden); e) Kosten, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen wegen einer Kontamination durch einen versicherten Schadenfall aufgewendet werden müssen, um <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erdreich (inkl. Fauna und Flora) oder Löschwasser auf dem eigenen oder gepachteten Grundstück zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;</li> <li>■ das kontaminierte Erdreich oder Löschwasser in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;</li> <li>■ den Zustand des eigenen oder gepachteten Grundstückes vor Eintritt des Schadenfalles wiederherzustellen.</li> </ul>
<b>Immatrikulierte Arbeitsmaschinen</b>	Eigene sowie gemietete oder geleaste Arbeitsmaschinen und Anhänger mit technischen Spezialaufbauten, die nicht an Schienen gebunden und zur Fortbewegung auf dem Land bestimmt sind a) Arbeitsmaschinen (abschliessende Aufzählung) <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Fahrzeuge mit fest montierten technischen Spezialaufbauten (z. B. Kranaufbau, Bohrgeräte);</li> <li>■ Einachserschlepper;</li> <li>■ Halbketten- und Kettenfahrzeuge aller Art (z. B. Pistenfahrzeuge, Schneemobile);</li> <li>■ Selbstfahrende Arbeits- und Baumaschinen;</li> <li>■ Fahrzeugkrane;</li> <li>■ Hebezeuge (z. B. Hubstapler, Flurförderzeuge);</li> <li>■ Spezialfahrzeuge der Feuerwehr (z. B. Tanklöschfahrzeug);</li> <li>■ Kommunalfahrzeuge (z. B. Müllwagen, Strassenreinigungsmaschinen).</li> </ul> b) Anhänger mit fest montierten technischen Spezialaufbauten (z. B. Ballenpressen, Kühlanhänger, Kanalreinigungs-Anhänger).
	Mitversichert sind Betriebssysteme/Firmware, die integraler Bestandteil versicherter Objekte sind.
<b>Internetkonnektivität</b>	Internetkonnektivität meint die Verbindung ins Internet, die durch einen Internetprovider zur Verfügung gestellt wird. Mit der Konnektivität kann der Transfer von Datenpaketen in und aus dem Internet erfolgen. Der Transfer ist drahtlos (W-LAN, Mobilfunknetze, Satelliten) oder über Datenübermittlungs-linien (Wählleitungen, Standleitungen, Breitbandzugängen etc.) möglich.

<b>IT-Anlagen</b>	<p>Mobile Anlagen und Geräte der IT (mitversichert sind Betriebssysteme/Firmware, die integraler Bestandteil versicherter Objekte sind) sowie die dazu gehörende Verkabelung. Als solche gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Computersysteme wie Server, Notebooks, PCs, Tablets, Smartphones sowie deren Komponenten (z. B. Datenträger, Grafikkarten) und elektronisches Zubehör (z. B. Ladegeräte, Tastaturen, austauschbare und externe Speichermedien);</li> <li>Peripheriegeräte wie Bildschirme, Drucker und Kopiergeräte (z. B. Multifunktionsgeräte), Wiedergabegeräte (z. B. Beamer, Smartboard), Scanner sowie spezielle Grafiktablets;</li> <li>aktive Netzwerkkomponenten wie Router, Switches, Bridges und Firewalls;</li> <li>Anlagen und Geräte der Bürotechnik wie Adressier-, Frankier- und Kuvertiergeräte;</li> <li>Anlagen und Geräte der Bezahltechnik wie Kassasysteme und Kreditkartenerfassungsgeräte;</li> <li>Anlagen und Geräte der Kommunikationstechnik wie Telefon-, Gegen- und Wechselsprechanlagen;</li> <li>Anlagen und Geräte der Kontroll- und Zugangstechnik wie Billettleser/-drucker, Zeiterfassungsanlagen und Zutrittskontrollsysteme;</li> <li>Anlagen und Geräte der Sicherheits- und Meldetechnik wie Alarmanlagen, Überwachungs- und Feuermeldeanlagen.</li> </ol> <p>Mitversichert sind Anlagen und Geräte, die den IT-Anlagen dienen und deren Kühlung, Lüftung, Stromversorgung regeln (z. B. Klimageräte, Dauerstrom- und Notstrom-Versorgungsanlagen, Überspannungsschutz, Feuerlöschanlagen).</p>
<b>IT-System des Unternehmens</b>	<p>Die Versicherung umfasst das IT-System des Unternehmens. Dies sind IT-Anlagen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>im Besitz des Versicherungsnehmers sind;</li> <li>vom Versicherungsnehmer gemietet sind;</li> <li>auf Rechnung des Versicherungsnehmers betrieben werden;</li> <li>von einem externen Dienstleister betrieben werden.</li> </ol> <p>Ein externer Dienstleister (Service Provider) ist ein Dienstleister, der nicht zum Versicherungsnehmer gehört, der aber von diesem gemäss einer schriftlichen Vereinbarung gegen Entgelt beauftragt wird, folgende Leistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Unterhalt, Betrieb oder Kontrolle der IT-Systeme;</li> <li>■ Hosting der Websites und Webshops des Versicherungsnehmers;</li> <li>■ Software as a Service (z. B. Cloud oder webbasierte Software).</li> </ul>
<b>Maschinen, Anlagen und Geräte</b>	<p>Eigene sowie gemietete oder geleaste Maschinen, Anlagen und Geräte sowie die dazugehörige Verkabelung, die zur Ausführung einer betrieblichen Tätigkeit oder dem Unterhalt dienen. Als solche gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Maschinen inkl. Fundamente und Kosten der Inbetriebnahme (ohne immatrikulierte Arbeitsmaschinen);</li> <li>austauschbare Werkzeuge und Formen wie Fräser, Löffel, Becher, Schaufeln, Greifer oder Spritzgussformen;</li> <li>Foto- und Videokameras sowie übrige Anlagen und Geräte (ohne IT-Anlagen).</li> </ol> <p>Mitversichert sind Betriebssysteme/Firmware, die integraler Bestandteil versicherter Objekte sind.</p>
<b>Mehrkosten für IT-Anlagen</b>	<p>Mehrkosten, die durch die Weiterführung der Datenverarbeitung im bisherigen Umfang oder durch die Minimierung der Unterbrechungsdauer entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend ganz oder teilweise unterbrochen ist und der Unterbruch die Folge eines versicherten Schadens an den versicherten IT-Anlagen, weiteren IT-Anlagen des IT-Systems des Unternehmens oder dem IT-Betrieb dienenden Räumen ist.</p> <p>Als Mehrkosten gelten Aufwendungen für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Backups;</li> <li>die Benutzung von Fremdanlagen;</li> <li>die Miete von Anlagen und Räumen;</li> <li>Notpavillons;</li> <li>Reisen und Transporte;</li> <li>zusätzliches Personal;</li> <li>Überzeit und Nachtarbeit;</li> <li>Umprogrammierungen (im Sinne von Adaptierungen für temporär eingesetzte Hardware).</li> </ol> <p>Dabei sind Mehrkosten auch dann versichert, wenn der Sachschaden aus Ursachen entsteht, für die der Hersteller oder Verkäufer als solche gesetzlich oder vertraglich haften oder wenn der Schaden durch die Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma verursacht wurde.</p>

<b>Mehrkosten für Maschinen, Anlagen und Geräte</b>	<p>Mehrkosten, die dem Versicherungsnehmer unmittelbar und in direktem Zusammenhang mit diesen Vertrag gedeckten Schäden an versicherten Sachen entstehen und die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind.</p> <p>Als Mehrkosten gelten Aufwendungen für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Schadenminderung;</li> <li>ausserordentliche Fertigung im eigenen Betrieb;</li> <li>Miete von Maschinen;</li> <li>Benutzung von Fremdanlagen;</li> <li>Eilfrachten- und Express-Zuschläge;</li> <li>Überzeit und Nachtarbeit;</li> <li>eine schnellere Reparatur.</li> </ol> <p>Dabei sind Mehrkosten auch dann versichert, wenn der Sachschaden aus Ursachen entsteht, für die der Hersteller oder Verkäufer als solche gesetzlich oder vertraglich haften.</p>
<b>Mehrkosten für digitale Daten und Software des IT-Systems des Unternehmens</b>	<p>Mehrkosten, die durch die Weiterführung der Datenverarbeitung im bisherigen Umfang oder durch die Minimierung der Unterbrechungsdauer entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend ganz oder teilweise unterbrochen respektive die Verfügbarkeit des IT-Systems wesentlich vermindert ist (DoS-Attacke) und dies die Folge eines versicherten Schadens an digitalen Daten und Software ist.</p> <p>Als Mehrkosten gelten Aufwendungen für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Abwehr von DoS-Attacken;</li> <li>Backups;</li> <li>Reisen;</li> <li>zusätzliches Personal;</li> <li>Überzeit und Nachtarbeit;</li> <li>Umprogrammierungen (im Sinne von Adaptierungen für temporär eingesetzte Hardware/Software).</li> </ol>
<b>Mehrkosten für digitale Daten und Software des OT-Systems des Unternehmens</b>	<p>Mehrkosten, die durch die Weiterführung der Datenverarbeitung im bisherigen Umfang oder durch die Minimierung der Unterbrechungsdauer entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend ganz oder teilweise unterbrochen ist und der Unterbruch die Folge eines versicherten Schadens an den versicherten OT-Steuerungen des OT-Systems des Unternehmens oder der OT-Steuerung dienenden Räumen ist.</p> <p>Als Mehrkosten gelten Aufwendungen für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Abwehr von DoS-Attacken;</li> <li>Backups;</li> <li>Reisen;</li> <li>zusätzliches Personal;</li> <li>Überzeit und Nachtarbeit;</li> <li>Umprogrammierungen (im Sinne von Adaptierungen für temporär eingesetzte Hardware/Software);</li> <li>die Benutzung von Fremdanlagen;</li> <li>die Miete von Anlagen und Räumen.</li> </ol>
<b>Objekt</b>	<p>Als Objekt gilt die Einheit einer Maschine, einer Anlage, eines Gerätes oder einer immatrikulierten Arbeitsmaschine. Bei zusammenhängenden Maschinen, Anlagen oder Geräten (z. B. Produktionsstrassen) gilt die Gesamtanlage als ein Objekt.</p>
<b>OT-Steuerungen</b>	<p>Unter den Begriff OT-Steuerung (Operational-Technology-Steuerung) fallen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>elektronische Steuerungen, die integrierter Bestandteil einer Maschine oder einer Anlage sind, wie NC-, CNC-, DNC-, SPS-, Mikroprozessor-Steuerungen, Prozessrechner usw.;</li> <li>Steuersysteme der Medizin-, Heiz-, Kühl-, Lüftungs-, Mess-, Prüf-, Regel-, Sicherungs-, Melde-, Licht-, Send- und Empfangstechnik sowie der Druckvorstufe und Materialuntersuchung;</li> <li>Steuersysteme wie z. B. Leitsysteme, die für Produktion, Materialbewegung und Manipulation (z. B. Hochregallager, Roboter, Lifte), Verarbeitung usw. eingesetzt werden; dazugehöriges Netzwerk- und BUS-Systeme.</li> </ol>
<b>OT-System des Unternehmens</b>	<p>Die Versicherung umfasst die OT-Systeme des Unternehmens. Dies sind OT-Steuerungen, die sich auf Maschinen, Anlagen und Geräte befinden, welche vom Versicherungsnehmer betrieben werden. Dazu gehören Maschinen, Anlagen und Geräte die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>im Besitz des Versicherungsnehmers sind;</li> <li>vom Versicherungsnehmer gemietet oder geleast sind.</li> </ol>
<b>Repräsentanten</b>	<p>Als Repräsentanten gelten bei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Aktiengesellschaften: die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der obersten Geschäftsleitung;</li> <li>Gesellschaften mit beschränkter Haftung: die Gesellschafter und die Geschäftsführer;</li> <li>Kommanditgesellschaften: die Komplementäre;</li> <li>offenen Handelsgesellschaften: die Gesellschafter;</li> <li>Gesellschaften bürgerlichen Rechts: die Gesellschafter;</li> <li>Einzelunternehmen: die Inhaber;</li> <li>anderen Unternehmensformen: die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.</li> </ol>

<b>Unautorisierter Zugriff</b>	<p>Zugriff einer Person oder Software, welche keine freigeschaltete Zugriffsberechtigung durch das versicherte Unternehmen im IT-System des Unternehmens besitzt und</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die technische System-/Sicherheitsschwäche (z. B. Umgehung Firewall) ausnutzt;</li> <li>absichtlich oder unabsichtlich schädliche Software (z. B. Trojaner, Ransomware) installiert oder ausführt;</li> <li>unautorierte Hardware (z. B. Data Sniffer) installiert oder einsetzt;</li> <li>Zugriffsinformationen stiehlt (z. B. Phishing) und diese weiterverwendet;</li> <li>direkte, physische Zugangsmöglichkeiten (z. B. verlorener Laptop, Datenträgerdiebstahl) böswillig ausnutzt.</li> </ol>
<b>Unterversicherung</b>	<p>Ist der Ersatzwert (Wert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadeneignisses) höher als die Versicherungssumme, so besteht eine Unterversicherung.</p> <p>Die Entschädigung wird in diesem Fall auf das Verhältnis gekürzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Die Unterversicherung wirkt sich sowohl bei Total- als auch bei Teilschäden aus. Die versicherten Sachen sind demnach nach ihrem vollen Wert und nicht lediglich nach der Höhe eines möglichen Schadens zu bewerten.</p>
<b>Verbrauchsmaterialien und Verschleissteile</b>	<p>Als Verbrauchsmaterialien und Verschleissteile gelten insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>auswechselbare Teile bei der Schneidkante (z. B. Meissel, Messer, Zähne, Zahnkappen);</li> <li>Raupenkettens, Rollen und Gummibereifungen;</li> <li>Brechbacken, Schlagplatten, Schlaghämmer, Mahlkugeln und -stäbe, Rüttel- und Sortiersiebe;</li> <li>auswechselbare Teile bei Bearbeitungswerkzeugen (z. B. Wendeschneidplatten, Sägeblätter, Schleifscheiben, Bohrwerkzeuge);</li> <li>Auskleidungen, Ausmauerungen und Beschichtungen;</li> <li>bei Druckereimaschinen: Farbwalzen, Filz- und Gummitücher, Gummi- und Kunststoffbänder, Siebe, Druckerplatten.</li> </ol> <p>Leistungen an den aufgeführten Komponenten werden jedoch erbracht, wenn die Beschädigung oder Zerstörung im Zusammenhang mit einem gedeckten Schaden an anderen Teilen der versicherten Sache entstanden ist.</p>
<b>Wiederherstellungskosten für digitale Daten und Software des IT-Systems des Unternehmens</b>	<p>Kosten für das Wiederherstellen von digitalen Daten und Software auf Datenträger des IT-Systems des Unternehmens in deren Zustand unmittelbar vor dem Schaden, wenn sie als Folge eines versicherten Cyberschadens entstehen.</p> <p>Als Wiederherstellung gilt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdätenträgern;</li> <li>Beseitigung von vorhandener Schadsoftware (Malware);</li> <li>Rettung und Wiedergewinnung der digitalen Daten aus dem beschädigten oder infizierten Datenstamm zum Zeitpunkt des Schadeneintritts (soweit als möglich und angemessen);</li> <li>Neuinstallation von Software;</li> <li>Wiedereingabe von individuell hergestellter Software/-erweiterung (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus Belegen, die beim Versicherungsnehmer vorhanden sind.</li> </ol>
<b>Wiederherstellungskosten für digitale Daten und Software des OT-Systems des Unternehmens</b>	<p>Kosten für das Wiederherstellen von digitalen Daten und Software auf Datenträger des OT-Systems des Unternehmens in deren Zustand unmittelbar vor dem Schaden, wenn sie als Folge eines versicherten Cyberschadens entstehen.</p> <p>Als Wiederherstellung gilt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdätenträgern;</li> <li>Beseitigung von vorhandener Schadsoftware (Malware);</li> <li>Rettung und Wiedergewinnung der digitalen Daten aus dem beschädigten oder infizierten Datenstamm zum Zeitpunkt des Schadeneintritts (soweit als möglich und angemessen);</li> <li>Neuinstallation von Software;</li> <li>Wiedereingabe von individuell hergestellter Software/-erweiterung (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus Belegen, die beim Versicherungsnehmer vorhanden sind.</li> </ol>
<b>Zirkulierend</b>	<p>Als zirkulierend gelten insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>selbstfahrende und fahrbare Objekte;</li> <li>Turmdrehkrane;</li> <li>Vibroplatten;</li> <li>tragbare Objekte (als tragbar gilt ein Objekt, das leicht genug ist, um von einer Person getragen zu werden (Gewicht von max. 25 kg)).</li> </ol>



